

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1,50.
Postzeitungsnummer 1707.

Redaktion:
P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Inhalt:

Ueber die Gesundheitsgefahren der Arbeiter	Seite
Gesetzgebung und Verwaltung. Die Gewerbeinspektion in Norwegen im Jahre 1901. — Preussischer Gesetzentwurf über Wohnungswesen. — Wie steht es mit den Kaufmannsgerichten?	433
Wirtschaftliche Rundschau	435
Arbeiterbewegung. Aus Norwegen	438
Lohnbewegungen. Aussperrungswut des schwedischen Unternehmertums	440
Arbeiterversicherung. Aus der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts. — Zwei bedauer-	440

liche Entscheidungen. — Invalidenversicherung und Haftpflicht	441
Gewerbegerichtliches. Arglistige Verteilung zum Streikbruch. — Neues Gewerbegericht und Wahl in Kuhlau	443
Polizei, Justiz. Die Berliner Polizei und das Koalitionsrecht	444
Kartelle, Sekretariate. Betlegung des Arbeiterssekretariats für Oberschlesien nach Stettowitz	445
Anderer Organisationen. Der Rückgang der christlichen Gewerkschaften im Jahre 1902. — Die deutschen Arbeiterssekretariate im Spiegel der „Einigkeit“	445
Mitteilungen. Betreffend Versand der Schrift über die Bedeutung und Aufgaben der Gewerkschaftskartelle	448

Ueber die Gesundheitsgefahren der Arbeiter!

Ueber dieses Thema ist vor und nach den Untersuchungen der Gewerbeinspektoren über die Notwendigkeit eines sanitären Arbeiterschutzes viel geschrieben und gesprochen worden. Es ist auch zweifellos auf dem Gebiete des Spezialarbeiterschutzes mancher erfreuliche Fortschritt zu verzeichnen. Immerhin bleiben alle diese Maßnahmen Stückwerk, da sie zu sehr von dem Gedanken getragen sind, nur einzelne allzu stark hervortretende Missetände zu beseitigen, die allgemeinen Ursachen der Gesundheitsgefahren aber unberührt zu lassen. Als solche allgemeine Ursachen müssen vor allem die folgenden vier angesehen werden: übermäßige Arbeitszeit, erschöpfende Arbeitsintensität, ungeeignete Auswahl der Arbeiter bei schweren und gefährlichen Arbeiten und ungenügende Lebenshaltung der Arbeiter. Diese in allen Berufszweigen wirksamen Faktoren der Gesundheitschädigung zu treffen, kann nicht im Wege der Spezialgesetzgebung erreicht werden; dazu bedarf es eines systematischen Arbeiterschutzes, dessen Grundlage der allgemeine Normalarbeitstag und die Beteiligung der Arbeiter an der Durchführung des Arbeiterschutzes und an der Gestaltung der Betriebseinrichtungen ist, sowie einer freien Koalitions-gesetzgebung, die die Arbeiterklasse zu wirksamer Forderung ihrer Lebenslage befähigt. Erst auf dieser Basis kann ein weiterer sanitärer Schutz der einzelnen Berufszweige, sowie besonders schubbedürftiger Arbeiterkategorien (Jugendliche, Frauen) aufgebaut werden. An diesem Unterbau fehlt es aber heute in Deutschland fast noch völlig; der bisherige allgemeine Arbeiterschutzes, der sich auf Frauen, Jugendliche und Kinder beschränkt, läßt eine Arbeitsdauer zu, die selbst als in hohem Maße gesundheitschädlich bezeichnet werden muß, und dem Normalarbeitstag für alle erwachsenen Arbeiter ist der Gesetzgeber bisher ständig mit haltlosen Argumenten aus dem Wege gegangen. Kein Wunder, daß da die vorhandenen speziellen Gesundheitschutz-Verordnungen als ausnahmegesetzliche

Vorschriften aufgefaßt und beharrlich umgangen oder übertreten werden. Die siebenjährige Praxis auf dem Gebiete der Bäckereischutz-Verordnung ist dafür ein bezeichnendes Beispiel.

Nur allmählich können sich unsre staatsleitenden Kreise mit dem Gedanken befreunden, den Arbeiterschutzes von Grund aus zu reformieren. In der beendeten Reichstagsession fand dieser Gedanke seinen Ausdruck in der Annahme eines Kinderschutzes-Gesetzes, das, so unzulänglich es an sich auch sein mag, immerhin gegenüber den zahlreichen Bundesratsvorschriften für einzelne Gewerbe eine soziale Tat genannt zu werden verdient. Noch nicht zur Verwirklichung ist die seit Jahren heftig umstrittene Frage der Herabsetzung der Arbeitsdauer für Frauen in Fabriken, bezw. Werkstätten gelangt. Hier ringen noch immer soziale Einsicht und Profitinteresse in schärfstem Kampfe und die Sympathien der in der Zuschauerrolle befindlichen Regierungskreise scheinen auch heute noch mehr dem Unternehmerinteresse, mit dem sie durch Tausende von Fäden verknüpft sind, zuzuneigen, als der Rücksicht auf das gesundheitliche Wohl der arbeitenden Frauen.

Vom allgemeinen Normalarbeitstage für alle erwachsenen Arbeiter schweigt aber alles. Mögen die Arbeiter alljährlich am 1. Mai in Millionen von Zustimmungserklärungen den achtstündigen Arbeitstag durch Gesetz fordern (in einigen Staaten von Nordamerika und Australien ist derselbe bereits verwirklicht), mögen sie durch Hunderte von Statistiken die Notwendigkeit ihrer Forderung begründen und sich auf die Gutachten angesehener Hygieniker stützen, — das alles bedeutet für unsre Staatsweisheit weniger, als wenn ein Textilmillionär erklärt: der Normalarbeitstag wäre der Ruin unsrer Industrie. Selbst das Borrücken der gewerkschaftlichen Avantgarde und die Eroberung des Zehn- und Neunstundentages durch den wirtschaftlichen Kampf üben auf die Halsstarrigkeit dieser Doktrinaire der freien Ausbeutung keine heilsame Wirkung aus. Sie bleiben bei ihrem Widerstand gegen

das Prinzip des allgemeinen Normalarbeitstages und die Regierung beugt ehrfurchtsvoll vor den Befehlen der industriellen Herren ihr Haupt.

Da ist es von besonderem Wert, daß sich an der Untersuchung der Grundfragen des Arbeiterschutzes auch Streife beteiligen, die sonst nicht nach dem Jargon der „Arbeitgeber-Zeitung“ im Geruche der Sozialfunktionalität stehen. In Augsburg hat ein Polizeiarzt Dr. Hoeber eine Arbeit der vergleichenden Unfall- und Erkrankungsstatistik verfaßt, die in der Zeitschrift für Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen (Concordia) veröffentlicht ist. Dr. Hoeber hat die industriellen Verhältnisse in Augsburg an der Hand der Statistiken von 1891 bis 1900 untersucht und gelangte dabei zu folgenden Ergebnissen.

Im Jahresdurchschnitt des Jahrzehnts von 1891 bis 1900 waren in den einzelnen Industrien beschäftigt:

Industrie der Steine u. Erden . . .	2852	Arbeiter
Industrie der Metallverarbeitung . . .	1568	„
Industrie der Masch., Instr., Apparate . . .	1523	„
Chemische Industrie . . .	778	„
Ind. d. forstwirtsch. Nebenprodukte . . .	165	„
Textilindustrie . . .	9646	„
Papier- u. Lederindustrie . . .	839	„
Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe . . .	539	„
Industrie der Nahrungs- u. Genußmittel . . .	2700	„
Industrie der Bekleidung und Reinigung . . .	1570	„
Industrie der Polygraph. Gewerbe . . .	584	„
Sonstige Industriezweige . . .	5840	„

Dr. Hoeber unterscheidet nun hinsichtlich der Gefährlichkeit vier Gefahrenklassen von Industrien, nämlich als erste Klasse: hochgefährliche, als zweite: gefährliche, als dritte: mindergefährliche und als vierte Klasse: ungefährliche Industrien. Die Gefährlichkeit beurteilt er sowohl nach der Häufigkeit der Betriebsunfälle und der beruflichen Erkrankungen, als auch nach der Dauer dieser Gefahrenfälle und nach der Dauer des in ihrer Folge den Arbeiter betroffenen Beschäftigungs-Ausfalles.

Bezüglich der Häufigkeit der Betriebsunfälle ist hochgefährlich die Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate. In dieser Gruppe erleiden jährlich von 100 Arbeitern 12,92 Betriebsunfälle. Als gefährlich folgen die Gruppen der Industrie der Steine und Erden mit 8,76 und die der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte mit 7,69 Betriebsunfällen auf 100 Arbeiter. Als mindergefährlich erscheinen die Gruppe der Papier- und Lederindustrie mit 4,36, die der Holz- und Schnitzstoffe mit 4,28 und die der Nahrungs- und Genußmittel mit 3,85 Betriebsunfällen auf 100 Arbeiter, während sich die übrigen Industriegruppen als ungefährlich erweisen, nämlich die chemische Industrie mit 2,94, die Textilindustrie mit 2,41, die der polygraphischen Gewerbe mit 2,32, die der Metallverarbeitung mit 1,18, die der sonstigen Industriezweige mit 0,95 und die der Industrie der Bekleidung und Reinigung mit 0,43 Betriebsunfällen auf 100 Arbeiter.

Bezüglich der Häufigkeit der sonstigen Erkrankungen (ausschließlich der Betriebsunfälle) steht ebenfalls als hochgefährlich obenan die Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate mit 61,66 Erkrankungsfällen auf 100 Arbeiter. Als gefährlich folgen die Gruppe der chemischen Industrie mit 47,83, die der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte mit 44,43 und die der Metallverarbeitung mit 44,22 Erkrankungen auf 100 Arbeiter. Die chemische Industrie und die der Metallverarbeitung, die sich bezüglich der Betriebsunfälle als ungefährlich ergeben, rücken somit bezüglich der Häufigkeit der sonstigen Erkrankungen in die zweithöchste Gefahrenklasse. Als mindergefährlich

in letzterer Hinsicht erscheinen die Gruppe der Papier- und Lederindustrie mit 41,29, die der Holz- und Schnitzstoffe mit 39,13, die der Textilindustrie mit 34,82, die der sonstigen Industriezweige mit 34,70 und die der polygraphischen Gewerbe mit 33,12 auf 100 Arbeiter. Die letzten drei Industriegruppen, die hinsichtlich der Betriebsunfälle ungefährlich sind, rangieren demnach bezüglich der sonstigen Erkrankungsfälle um eine Gefahrenklasse höher. Ungesährlich zeigen sich, was Erkrankungsfälle ausschließlich der Betriebsunfälle betrifft, die Gruppe der Steine und Erden mit 31,21, die der Bekleidung und Reinigung mit 28,99 und die der Nahrungs- und Genußmittel mit 22,81 auf 100 Arbeiter. Hier ist besonders auffallend, daß die Industrie der Steine und Erden, die bezüglich der Betriebsunfälle als gefährlich gilt, nach der Häufigkeit der sonstigen Erkrankungen ungefährlich erscheinen. Auch bei der Nahrungs- und Genußmittelindustrie ist auffallend, daß die Gefahr der Betriebsunfälle größer ist als die der sonstigen Erkrankungen, während eigentlich das Umgekehrte zu erwarten wäre (Gelegenheit zu Alkoholexzessen).

Von Interesse dürfte die Feststellung des Verhältnisses der Betriebsunfälle zu den sonstigen Erkrankungen sein. In dieser Hinsicht treffen auf 100 Erkrankungen, die nicht Betriebsunfälle sind, in der Industrie der Steine und Erden 28,06 Betriebsunfälle, der Maschinen, Instrumente, Apparate 20,92, der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte 17,30, der Nahrungs- und Genußmittel 16,87, der Holz- und Schnitzstoffe 10,94, der Papier- und Lederindustrie 10,55, in den polygraphischen Gewerben 7,00, der Textilindustrie 6,91, der chemischen Industrie 6,14, in den sonstigen Industriezweigen 2,73, der Industrie der Metallverarbeitung 2,66 und der Bekleidung und Reinigung 1,48 Betriebsunfälle.

Für die Beurteilung der Gesundheitsgefährdung der Arbeiter ist jedoch wichtiger als die gesonderte Betrachtung der Häufigkeit der Betriebsunfälle und der sonstigen Erkrankungen der Vergleich der Gesamterkrankungen (Betriebsunfälle plus sonstige Erkrankungen) in den einzelnen Industriezweigen. In dieser Hinsicht treffen in der Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate auf 100 Arbeiter jährlich 74,58 Kranke, also gewiß eine hochgefährliche Gruppe. Als gefährlich, mit über 50 Proz. Kranken, folgt die Gruppe der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, in der von 100 Arbeiter 52,12, und die der chemischen Industrie, in der 50,77 Arbeiter erkranken. Aber auch die folgende Gefahrenklasse „mindergefährlich“ zeigt noch sehr erhebliche Erkrankungsziffern; so die Papier- und Lederindustrie 45,65, die der Metallverarbeitung 45,40, die der Holz- und Schnitzstoffe 43,41 und die der Steine und Erden 39,97 Kranke auf 100 Arbeiter. In der relativ günstigsten Gefahrenklasse „ungefährlich“ erkrankt gleichfalls noch eine stattliche Zahl der Beschäftigten, nämlich über ein Viertel, und zwar in der Textilindustrie 37,23, in den sonstigen Industriezweigen 35,65, im polygraphischen Gewerbe 35,44, in der Industrie der Bekleidung und Reinigung 29,42 und in der der Nahrungs- und Genußmittel 26,66 von 100 Arbeitern.

Das sind Zahlen, die zum weiteren Ausbau der Arbeiterschutzes- und Wohlfahrts-Einrichtungen anspornen müssen.

Die Betrachtung der Häufigkeit der Erkrankungsfälle allein genügt indessen noch nicht, um ein Bild darüber zu gewinnen, was der Arbeiterstand durch Krankheit zu leiden hat. Hierzu ist weiter notwendig zu wissen, wie lange ein Krankheitsfall durchschnitt-

lich dauert. In dieser Hinsicht verschieben sich nach der Eingangs angegebenen Gefahrenklasse die einzelnen Industriezweige gänzlich. Obenan steht als hochgefährlich die Textilindustrie, in der ein Arbeiter jährlich etwa 19,55 Tage krank ist. Während diese Industriegruppe bezüglich der Häufigkeit der Erkrankungen ungefährlich erscheint, braucht der einmal Erkrankte von allen Industriezweigen die längste Zeit, bis er wieder arbeitsfähig wird. Ein ähnliches Verhältnis besteht in der nächsten Gefahrenklasse: „gefährlich hinsichtlich der Dauer jeder Krankheit“. In vier Industriezweigen, in denen Erkrankungen ebenfalls am wenigsten häufig vorkommen, dauert die einzelne Krankheit dafür verhältnismäßig lange: so bei den polygraphischen Gewerben 18,00, bei der Nahrungs- und Genussmittelindustrie 17,33, bei der Bekleidung und Reinigung 17,32, bei den sonstigen Industriezweigen 16,83 Tage. Nur zwei Industriezweige, die sich bezüglich der Häufigkeit der Erkrankungen als „gefährlich“ erweisen, sind dies auch hinsichtlich der Dauer der einzelnen Krankheiten: das ist die Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte mit 17,50 und die chemische Industrie mit 17,26 Tagen pro Krankheitsfall. Mindergefährlich, was die Dauer einer Krankheit betrifft, ist die Industrie der Steine und Erden mit 15,88 und die Papier- und Lederindustrie mit 15,61 Tagen; beide Gruppen gehören auch bezüglich der Häufigkeit der Erkrankungen in diese Gefahrenklasse. Ungefährlich der Dauer einer Krankheit nach sind die Industrie der Metallverarbeitung mit 15,07, die der Holz- und Schnitzstoffe mit 14,13 und die der Maschinen, Instrumente und Apparate mit 14,07 Tagen. Während die zwei erstgenannten Zweige hinsichtlich der Häufigkeit der Erkrankungen nur eine Gefahrenklasse höher stehen, erscheint es um so auffälliger, daß in der letztgenannten Gruppe, in der Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate, die Häufigkeit der Erkrankungsfälle, und zwar der Betriebsunfälle und der sonstigen Erkrankungen, besonders wie zusammen, die größte (höchstgefährlich) unter allen Industriegruppen ist.

Endlich vergleicht Dr. Hoeber noch die statistischen Erfahrungen hinsichtlich der Dauer des Beschäftigungsausfalles für Arbeiter infolge eingetretener Erkrankungen in den einzelnen Industrien. In dieser Beziehung zeigt sich als hochgefährlich die Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, in der jeder Arbeiter jährlich 11,76 Tage arbeitsunfähig ist. In der Klasse „gefährlich“ folgen die Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate mit 9,75, die der Papier- und Lederindustrie mit 9,43 und die der Metallverarbeitung mit 8,35 Tagen der Arbeitsunfähigkeit pro Arbeiter. Mindergefährlich erscheinen die chemische Industrie mit 7,48, die Textilindustrie mit 7,20, die Industrie der Steine und Erden mit 6,94 und die Industrie der Bekleidung und Reinigung mit 6,45 Tagen, an denen durchschnittlich jeder Arbeiter jährlich infolge Krankheit nicht arbeiten kann. Ungefährlich erweisen sich die polygraphischen Gewerbe mit 5,77, die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe mit 5,73, die der sonstigen Zweige mit 4,59 und die der Nahrungs- und Genussmittelindustrie mit 3,84 Tagen der Arbeitsunfähigkeit auf jeden Arbeiter.

Vergleichen wir die Stellung der einzelnen Industriegruppen in den Gefahrenklassen in letzter Hinsicht mit der nach den beiden vorher, in Betracht gezogenen Gesichtspunkten, so fällt wiederum eine gänzliche Umgruppierung auf. Um daher die Gesamtgefährlichkeit der einzelnen Industriezweige bestimmen zu können, müssen die Zahlen nach den drei erörterten Beziehungen berücksichtigt werden, nämlich 1. Häufig-

keit der Erkrankungen, 2. Dauer eines Krankheitsfalles, 3. Zahl der Tage, an denen ein Arbeiter jährlich infolge Krankheit arbeitsunfähig ist.

Berechnet man hierfür die relativen Prozentzahlen der einzelnen Industriezweige, so wird, da diese drei Faktoren für die Beurteilung der Gefährlichkeit, welche ein Industriezweig einem Arbeiter bringt, gleichwertig sind, durch Addition die Gefährlichkeitsziffer eines Industriezweiges bestimmt. Nach der so berechneten Gesamtgefährlichkeit verteilen sich die einzelnen Industriezweige wie folgt:

1. Hochgefährlich: Maschinen, Instrumente, Apparate (32,65), Forstwirtschaftliche Nebenprodukte (32,38).

2. Gefährlich: Papier- und Lederindustrie (27,48), Chemische Industrie (26,89), Metallverarbeitung (25,93).

3. Mindergefährlich: Textilindustrie (25,32), Steine und Erden (23,67), Polygraphische Gewerbe (22,53), Holz- und Schnitzstoffe (22,07).

4. Ungefährlich: Bekleidung und Reinigung (21,79), sonstige und nicht ausscheidbare Industriezweige (21,10), Nahrungs- und Genussmittel (18,22).

Wer aus den relativ geringen Unfall- und Krankheitsziffern Dr. Hoebers aus der Nahrungs- und Genussmittelindustrie schließen wollte, daß die zu dieser Gruppe gehörigen Berufe keines Arbeiterschutzes bedürfte, den belehren die bekannten Erfahrungen über die Gefahren in der Brauerei- und Brennereindustrie, in der Tabak- und Cigarrenindustrie, im Müller- und Bäckereigewerbe eines anderen. Auch hinsichtlich der Bekleidungsindustrie kann es nicht im allgemeinen zutreffen, da es da keine erheblichen Gesundheitsgefahren gäbe; das wird durch die Ergebnisse der zahlreichen Erhebungen aus der Konfektionsindustrie zur Genüge widerlegt.

Die Schlussfolgerungen dieser Untersuchung kleidet Dr. Hoeber in folgende Leitsätze:

1. Die Gesundheitsgefährdung der Arbeiter ist im Allgemeinen eine bedeutende.

2. Die Gesundheitsgefährdung der Arbeiter ist in den einzelnen Industriezweigen verschieden.

3. Die Gesundheitsgefährdung der Arbeiter ist in manchen Industriezweigen im Vergleich zu anderen sehr groß.

4. Die Gesundheitsgefährdung der Arbeiter ist durch geeignete Maßnahmen (Krankheitsverhütungsverschriften, Erziehung der Arbeiter zu zweckmäßiger Lebensweise, Durchführung der hygienischen Errungenschaften usw.) mit Nachdruck zu bekämpfen.

Die wichtigste, vom Verfasser nicht ausdrücklich erwähnte Schlussfolgerung ergibt sich aus dem Dargelegten von selbst: Eine allgemeine, systematische und wirksame Arbeiterschutzeschgebung für alle erwachsenen Arbeiter. Diese zu schaffen, ist neben der Abwehr der Lebensmittelvertuerung zugleich die wichtigste Aufgabe des neugewählten Reichstages.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Gewerbeinspektion in Norwegen im Jahre 1901.

Wir gestehen, es war mit einer gewissen Neugier, als wir an das Studium des uns vom Genossen Peterfen zum ersten Male kürzlich übersandten Berichtes der norwegischen Gewerbeinspektion herantreten. Handelt es sich hier doch um eine Industrie, die erst jüngeren Datums ist, die demgemäß auch mit allen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die sich einer jungen Industrie notwendigerweise entgegenstellen, unter welchen ein konservativer Volkscharakter nicht die kleinste Stelle einnimmt, wenigstens soweit der

durch die industrielle Produktion bedingte Arbeiterschutz in Betracht gezogen wird. Daß seitens des Unternehmertums das Eingreifen der Gesetzgebung in diesen Fragen nicht gern gesehen wird, ist ja natürlich und schließlich auch verzeihlich. Aber es ist durchaus auch nichts Neues mehr, daß gerade bei der Arbeiterschaft in dieser Beziehung der Konservatismus des Volkscharakters eine nicht unbedeutende Rolle spielt, und dies vor allem dort, wo noch die erste Generation einer Industriearbeiterchaft am Ruder ist. Die weniger entwickelte Konkurrenzfähigkeit des Kapitals, soweit die eigentliche Großindustrie in Betracht gezogen wird, gepaart mit der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung, die sich zum großen Teile im ersten Entwicklungsstadium befindet, bringen ebenfalls Anschauungen mit sich auf diesem Gebiete, die einer eingehenden Kritik nicht Stand halten. Am besten zeigt sich das gegenüber der Kinderarbeit. Wir verlangen gerade hier praktische Vorschläge und Winke seitens der Gewerbeaufsicht. Wer aber glaubt, solche bei der norwegischen Gewerbeinspektion zu finden, der giebt sich gewaltigen Illusionen hin, wie wir unten noch sehen werden.

So haben wir aus dem Bericht gesucht, mehr ein Bild über den Stand der norwegischen Industrie zu gewinnen, als das wir unser Hauptaugenmerk auf den Arbeiterschutz und dessen Durchführung seitens der Gewerbeaufsicht richteten. Einige kurze Andeutungen über die Organisation der Gewerbeaufsicht dürften jedoch zunächst hier am Platze sein. Das Land ist in zwei Distrikten, Süd und Nord-West, geteilt. Für jeden Distrikt ist ein Gewerbeinspektor eingesetzt, dem eine Anzahl Hilfskräfte als „Obmänner“ (die eigentlichen Revisionsbeamten) zur Seite stehen. Dieser Apparat ist kommunell organisiert, jedoch in dem südlichen Distrikt für 170 Kommunen 87 Obmänner als Revisionsbeamte dem Gewerbeinspektor zugesellt sind, während in dem nordwestlichen Distrikt 110 solcher Obmänner in Betracht kommen. Den Obmännern sind außerdem von den Kommunen gewählte Mitglieder zur Seite gestellt; es wird jedoch Klage darüber geführt, daß diese letzteren sich herzlich wenig um die ganze Sache kümmern und auch die Obmänner selbst lassen noch vieles zu wünschen übrig, welches ja an und für sich erklärlich ist, da sie das Amt als Nebenamt betreiben, also nicht fest angestellt sind. Daß diese Organisation eine gänzlich ungeeignete ist, liegt klar auf der Hand. Am besten wird es durch den Umstand illustriert, daß von 87 Obmännern des südlichen Distrikts im Berichtsjahre 1901 nur 77 einen Bericht einlieferten und von den 110 Obmännern im nördlichen Distrikt lieferten nur Berichte von 75 ein. Der Inspektor in diesem Distrikt erklärt auch, daß seiner Meinung nach der Distrikt entweder in zwei „Inspektorate“ zu teilen ist, oder „den Obmännern der ständigen Aufsicht wäre eine genügende Entschädigung zu gewähren, damit der Fabrikinspektor mit ruhigem Gewissen Forderungen an sie stellen könne.“

Steht also demgemäß fest, daß auch hier, wie in Schweden, die Organisation der Gewerbeaufsicht in keiner Weise den Anforderungen genügt, die man zu stellen berechtigt ist, so ist die logische Folge eine ungenügende Durchführung des Arbeiterschutzes, welches sich wiederum an der ganzen Nation rächen wird. Der eigentliche Wert des Inspektionsberichtes wird daher auch gänzlich auf das Bild überführt, das uns von der norwegischen Industrie als solche darin geboten wird.

Das südliche Distrikt ist die eigentliche Industrie-domäne Norwegens. Es zählte im Berichtsjahre 1905 revisionspflichtige Betriebe, wovon jedoch nicht weniger

als 39,4 pCt. erst auf der ersten Entwicklungsstufe des industriellen Betriebes stehen, indem sie nur 1 bis 5 Personen beschäftigen. 6 bis 20 Arbeiter beschäftigen 643 Betriebe oder 32,7 pCt., 21 bis 50 Arbeiter werden in 301 Betrieben oder 15,3 pCt. beschäftigt. Sodann kommt die größere Industrie, die jedoch nur einen ganz kleinen Bruchteil aufweist 116 Betriebe (5,9 pCt.) beschäftigen 51 bis 100 Arbeiter, 124 Betriebe (6,4 pCt.) beschäftigen 101 bis 500 Arbeiter und nur 7 Betriebe (0,3 pCt.) haben eine Arbeiterzahl von über 500 in Beschäftigung. Die gesamte Arbeiterzahl des Distrikts betrug 54412 Personen, welches eine Steigerung gegenüber dem Vorjahre (1900) um 1930 bedeutet. Ob hieraus eine Wendung der wirtschaftlichen Krisis zum Besseren erblickt werden darf, dürfte noch in Frage gestellt werden müssen, denn sowohl die Gewerkschaftspresse als die übrige Presse Norwegens hat, soweit wir sie verfolgen, während dieser Zeit über große Arbeitslosigkeit geklagt. Und auch im Bericht wird über „schlechte Zeiten“ für die Industrie geklagt. Die Steigerung dürfte daher mehr als eine zufällige aufzufassen sein.

Auf die verschiedenen Volksgruppen verteilt, erhalten wir folgendes Bild: Im Alter von 11 bis 14 Jahren waren 315 Knaben und 84 Mädchen; von 14 bis 16 Jahren 1116 Arbeiter männlichen und 441 weiblichen Geschlechts; von 16 bis 18 Jahren 2563 männlichen und 1142 weiblichen Geschlechts. Die Zahl der Erwachsenen (über 18 Jahre alt) betrug 40449 männlichen und 8302 weiblichen Geschlechts. Circa 18 pCt. der in den revisionspflichtigen Betrieben Beschäftigten sind also weiblichen Geschlechts. Und auch die Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskraft wird in Norwegen nicht verschmäht. Dennoch soll sie sich im Rückgang befinden, anscheinend zum größten Verdruss des Fabrikinspektors, denn er stimmt folgendes Klagegedicht an: „Wenn die Kinderarbeit im großen und ganzen auch, wie wir annehmen dürfen, eine kleinere Rolle in unserer Industrie spielt, so giebt es doch einzelne Betriebsarten, die sehr hart betroffen werden würden, wenn dieselbe gänzlich verboten werden sollte —“. Und dann, wie gefällt folgender sozialpolitischer Aderlaß des Herrn Inspektors: „Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Kinderarbeit sind, das darf man sagen, im ganzen genommen wenig populär sowohl unter den Arbeitgebern als den Arbeitern. Unter den Arbeitgebern, weil das Kopfzerbrechen mit den Altersstufen, Gesundheitsattesten und Führen der Listen sowie die Schwierigkeit, die von der Schule gegebene freie Zeit in die gewöhnliche Arbeitsordnung der Betriebe einzureihen in der Regel nicht dem durch die „Anwendung“ der Kinder erreichten Nutzen entspricht. Und unter den Arbeitern wiederum nicht, weil es ihnen teils verwehrt, teils sehr erschwert wird, ihre Kinder auf leichtere Arbeiten mitzunehmen, wo sie sie beaufsichtigen können anstatt sie frei gehen zu lassen, wo sie zu Ungeschicklichkeiten verführt werden. Man bekommt den Eindruck und hört es oft aussprechen, daß es nicht die Betriebe sind, mit den Ausnahmen, die unten aufgeführt werden — die besonders die Kinder zur Arbeit heranziehen, sondern die Arbeiter selbst (Eltern), welche wünschen, sie zu beschäftigen, teils um sie zur Arbeit anzuhalten und teils um den Verdienst der Familie zu erhöhen zu helfen. Dieses findet wahrscheinlich seine Erklärung darin, daß in unserem Lande, im Gegensatz zu dem, was in der Schweiz und in Deutschland der Fall ist, nur wenig Gelegenheit geboten wird, sie mit Hausfleiß- und Kleinindustriearbeit im Elternhause zu beschäftigen, welches in ihnen Arbeitslust und praktischen Sinn erwecken, ihre manuellen Fertigkeiten

keiten fördern und ein bischen Beitrag zum Verdienst schaffen kann."

Man muß staunen ob dieses Geistesriesen, der da in der Hülle eines Gewerbeinspektors der Welt sein „sozialpolitisches“ Geschwätz verkündet. Und seine Bezugnahme auf Deutschland und die Schweiz ist geradezu rührend. Die deutsche Arbeiterchaft würde nicht wenig darauf geben, würde sie jene von ihm so heiß ersehnte „Hausfleiß- und Kleinindustriearbeit“ bald möglichst aus der Welt schaffen können, jene Vampyre des Familienlebens und der körperlichen und geistigen Gesundheit großer Volksmassen.

Unter den Betriebsarten, in denen die Kinder nach Aussage des Inspektors eine nachgeachtete Ware sind, befindet sich auch die — Tabakindustrie, wo „die Kinder zirka 4 pCt. der beschäftigten Arbeiter ausmachen und wo ein Verbot gegen ihre „Anwendung“ eine nicht unwesentliche Rolle spielen würde in ökonomischer Beziehung.“ Und die Verwendung der Kinder in der Holzindustrie wird damit beschönigt, daß „in der Holzveredlungsindustrie zu gewissen Zeiten des Jahres eine vermehrte und billigere Arbeitskraft für leichtere und mehr unbestimmt fallende Arbeitsmanipulationen erforderlich ist.“ Das ist jedenfalls ein Gewerbeinspektor nach kapitalistischem Geschmack. So ein bischen Inspektor spielen und seine Weisheit verkünden mag ja eine ganz angenehme Tätigkeit sein, die ausgebeuteten Kinder indessen bedürfen eines anderen Schutzes.

Im übrigen wird im Bericht hervorgehoben, daß der Durchführung des Gesetzes sich keine besonderen Schwierigkeiten mehr entgegenstellen. „Die Arbeiter“, heißt es, „scheinen sich mehr und mehr mit den verschiedenen Schutzvorrichtungen zurechtzufinden und es passiert nicht selten, daß sie selbst auf das wünschenswerte oder notwendige solcher Einrichtungen verweisen.“ In den gegebenen Verhaltensmaßregeln für die Inspektionsbeamten sind diese angehalten, mit „Humanität und Zuvorkommenheit sowohl die Arbeitgeber als die Arbeiter von dem Nutzen der Vorschriften des Gesetzes zu überzeugen und als beider wohlwollender Ratgeber in allen Fragen, die unter die Fabrikgesetzgebung gehören, aufzutreten.“

Ueber die Verhältnisse der Arbeiter in anderer Beziehung wird hervorgehoben, daß besonders in der auf dem platten Lande domizilierenden Industrie den Arbeitern freie (oder zu billiger Miete) Wohnräume von den Betriebsleitungen gestellt werden. Auf vielen Stellen bauen sich die Arbeiter selbst oder auch mit Hilfe der Arbeitgeber, Wohnhäuser mit ein wenig Garten zu. Krankenkassen sind in fast allen größeren Betrieben vorhanden, wozu allerdings die Arbeiter selbst die Kosten zu tragen haben, während ein Teil Betriebe freien Arzt und Medizin gewähren. Von einzelnen Betriebsleitungen sind den Arbeitern Versammlungslokale, Lesezimmer, Bad u. s. w. eingerichtet worden, und auch sind von einzelnen „recht bedeutende Beträge“ zu Pensions- und Unterstützungszwecken gestiftet worden. Dagegen ist dem Inspektor „Lohn-erhöhungen in der Form von Lantimen oder Prozente von Materialersparnis oder für außerordentlich hohes Arbeitsquantum nicht bekannt geworden, aber auch nicht nennenswerte Lohnabzüge auf Grund der schlechten Zeiten.“

Werfen wir nun unsern Blick auf die einzelnen Industriezweige und deren Stärke soweit diese aus der Zahl beschäftigter Arbeiter zu ersehen ist. Da kommen zumeist die Metallindustrie und die mechanischen Werkstätten in Betracht, insgesamt 198 Betriebe mit zusammen 12228 Arbeitern. Die Steinindustrie einschließlich der Verarbeitung von Stein- und Erdbarten zählte 97 revidierungspflichtige Betriebe mit 4001 Arbeiter. In der Textilindustrie fanden in 83 Betrieben 4821

Arbeiter Beschäftigung, wovon 2600 weiblichen Geschlechts. Die Papierindustrie zählte 7501 Arbeiter in 101 Betrieben. Die Holzindustrie 11812 Arbeiter in 593 Betrieben. Und schließlich wäre noch die Nahrungsmittelindustrie mit ihren 6050 Arbeitern in 565 Betrieben hervorzuheben. Wie man sieht, sind es keine allzu besonders große Zahlen, die hier zum Vorschein kommen. Man kann sich daher leicht ein Bild von den Schwierigkeiten machen, welche den norwegischen Gewerkschaften zu überwinden haben, welche Opfer die Genossen tragen müssen, um ihre Arbeitsbrüder unter die Fahnen des ringenden Proletariats zu rufen.

Zum Schluß wollen wir noch kurz den Bericht aus dem nördlichen Distrikt streifen. In 1365 Betrieben werden hier 26292 Arbeiter beschäftigt. Eine ungeheuerliche Aufgabe stellt sich hier tatsächlich dem einen Gewerbeinspektor entgegen, da das Distrikt sich über ganz Nord-Norwegen und dem „Westland“ ausdehnt, sodaß es für eine Person eine Unmöglichkeit ist, sich ein Bild von den obwaltenden Verhältnissen zu verschaffen, und die Hilfskräfte, die sie in den Obmännern haben soll, lassen, wie schon oben gesagt, vieles zu wünschen übrig. In diesem Distrikt haben sich die Wirkungen der Krise sehr stark gezeigt. Denn trotz einer Vermehrung der revidierungspflichtigen Betriebe um 48 ist die Zahl der beschäftigten Arbeiter um 688 zurückgegangen. Nur in einem Revier ganz oben im Norden ist eine Vermehrung der beschäftigten Arbeiter zu verzeichnen und dürfte dieses für 1902 noch mehr der Fall sein, da hier der Bergbau mit Nebenzweigen einen plötzlichen Aufschwung genommen hat. In 34 Betrieben dieser Industrie wurden 2384 beschäftigte Arbeiter gezählt. Die Steinmetz-Industrie zählte 1391 Arbeiter in 60 Betrieben, die Metall- und Werkstättenindustrie 5359 Arbeiter in 103 Betrieben, die chemische Industrie 1125 Arbeiter in 99 Betrieben, die Textilindustrie 4399 Arbeiter in 122 Betrieben, die Holzindustrie 4876 Arbeiter in 364 Betrieben. Die Nahrungsmittelindustrie zählte in 412 Betrieben 3977 Arbeiter, hatte also einen verhältnismäßig hohen Stand.

Besonders hoch ist im Verhältnis die als Betriebskraft angewandte Wasserkraft im nördlichen Distrikt. Von 51524 Pferdekraften Betriebskraft war im Betriebsjahre nicht weniger als 34636 Pferdekraften Wasserkraft, während auf Dampfkraft nur 13703 Pferdekraften entfielen und auf andere Kraft 3185. Ungefähr dasselbe Bild erhalten wir aus dem südlichen Distrikt, wo von insgesamt 171640 Pferdekraften 131820 Wasserkraften und nur 38180 Dampfkraften benutzt werden. Das ist ohne weiteres als ein erfreuliches Zeichen anzusehen, wenn man bedenkt, daß Schweden mit seiner ungeheuren Wasserkraft es nur ganz minimal verstanden hat, diese natürliche Betriebskraft des Landes auszubeuten.

Ziehen wir das Fazit des Berichts über die Tätigkeit der Gewerbeinspektion 1901 so können wir nicht umhin es nochmals zu betonen, daß der Bericht im höchsten Grade dürftig ist. Einen Einblick in die sozialen Verhältnisse der norwegischen Industrie gewährt er überhaupt nicht und dies ist es doch, was man in erster Linie zu verlangen berechtigt ist. Würde man nicht in der sozialdemokratischen und Gewerkschafts-Presse der organisierten Arbeiter Norwegens über diese Verhältnisse Auskunft finden, in dem Fabrikinspektionsbericht würde das Suchen vergeblich sein. Damit ist auch unser Gesamturteil gefällt.

Erif Brunte.

Ein preußischer Gesetzentwurf über das Wohnungswesen, der vorläufig dem Regierungspräsidenten zur Begutachtung zugegangen ist, enthält eine Reihe sanitätspolizeilicher Vorschriften über die Beschaffenheit

80000 Spindeln für jeden weiter zur Produktion ausgenutzten Sonnabend oder Montag mit 416 1/2 Mk. (L. 20 16 s. 8 d.) Buße belastet wäre. Der Beschluß ist seit Sonnabend den 27. Juni in Kraft und soll in ganz Lancashire überraschend einmütig durchgeführt werden. Große, sehr wenig arbeiterfreundliche Kapitalistenblätter müssen mit süß-saurer Miene anerkennen, daß die Gewerkschaftsmethode die man so oft gelästert und verdächtigt hat, im Falle der Not auch für Unternehmervereinigungen unentbehrlich und vorbildlich sind: die „Schwarzbeine“, die sich an dem solidarischen Vorgehen nicht beteiligten und die doch von der günstigeren Gestaltung des Marktes später mitprofitieren wollten, würden an ihre „Ehrenpflicht“ genau so gemahnt, wie man unter Arbeitern Streikbrecher der „verdienten Mißachtung“ preisgebe. Zeitungen, die so oft das Streikpostenstehen (picketing) denunzierten, müssen zugestehen, daß zwar nicht in der äußeren Form, wohl aber im inneren Prinzip die Kampfmittel der Fabrikanten gegen die Außenseiter ganz die gleichen seien und immer mehr als — berechtigt beurteilt würden.

Auch aus Amerika kommen fast täglich Meldungen, daß man der Rohstoff-Hausseespekulation energisch durch Mäßigung der Erzeugung in den Spinnereien zu wehren suche. Eine der größten Fabriken in Fall River hat schon bis zum 1. September Halbjahrzeit in Aussicht genommen.

Die deutschen Spinner scheinen sich verhältnismäßig am reichlichsten zu relativ billigen Preisen eingedeckt zu haben. Sie sind vorläufig noch mit Rohmaterial versehen; außerdem gelang es ihnen, gewisse Preiserhöhungen für Garne durchzusetzen (bei den westdeutschen Baumwollspinnereien am 9. Juni um 2 bis 3 Pf. per engl. Pfund, am 16. Juni abermals um 1 Pf.) Für Deutschland ist also die Frage bisher noch am wenigsten brennend.

Auf der anderen Seite scheint der amerikanische Spekulantenering mit großen Mitteln und unter sehr günstigen Voraussetzungen zu „arbeiten“. Die Fachblätter gaben folgende Schätzungsziffern für den Baumwoll-Weltmarkt am 20. Juni und während der damals laufenden Woche:

Sichtbarer Weltvorrat.

	1903	1902
Amerikanische Baumw.	1262000 B.	1742000 B.
Ägyptische	79000 "	132000 "
In Sicht gebracht während der Woche:		
Amerika	41000 B.	56000 B.
Ankünfte in inländischen amerikanischen Plätzen	4000 "	6000 "
Ablieferungen von den Plantagen	1000 "	4000 "
Ankünfte in Alexandrien	1387 Contors,	2760 C.

Trotz der scharf anziehenden Preise blieben also die amerikanischen Zufuhren weit hinter dem Vorjahre und den Normalziffern zurück — ein Beweis, daß die Ernte so ziemlich als erschöpft zu betrachten ist. Ferner ist in den Ziffern viel minderwertiges und ganz unbrauchbares Material mitenthalten; im Süden der Vereinigten Staaten hatte das fünf Monate hindurch anhaltende schlechte Wetter das Pflücken und die Einbringung der Baumwolle erschwert und die Qualität des auf den Feldern gebliebenen Produktes verschlechtert; man hat also beim Spinnen mit außerordentlich viel Abgangverlust zu rechnen. Aber alle diese notwendigen Abstriche beiseite gelassen, so ergibt sich bis September ein Totalangebot des Marktes von 2 Millionen Ballen gegenüber einem normalen Bedarf von 2,8 Millionen Ballen. Setzt man die Vorräte der Spinnereien im Durchschnitt einem 3 bis 4 wöchentlichen Konsum gleich, so bleibt bis zum Eintreffen der neuen Ernte noch immer ein gähnendes Defizit

wahrscheinlich, da die kapitalkräftige Spekulation es verstehen dürfte, etwaige weitere Reserverposten zurückzuhalten. Die Preise für Rohbaumwolle sind daher zuletzt in Amerika, dem Centrum des Baumwollhandels, geradezu sprungartig gestiegen. In New-York stellte sich der Lokoppreis (Cents pro am. Pfund):

15. Januar	8,90
1. Februar	9,05
1. März	10,25
1. Mai	10,75
1. Juni	11,50
1. Juli	13,00

Vielleicht jetzt die täglich zu erwartende Ernteeinschätzung des Landwirtschaftsamtes in Washington der Preistreiber der Herren Theodore S. Price, W. C. Brown und ihrer Helferhelfer in New-Orleans und New-York den ersten Dämpfer auf.

Vielleicht erreicht die Beschränkung der Nachfrage durch die europäischen und amerikanischen Textilfabrikanten ihr Ziel. Auf jeden Fall hat Europa seit dem amerikanischen Bürgerkrieg (1861/65) keine so große Baumwollnot durchgekostet wie in der Gegenwart. In Ägypten, in Indien, in Westafrika, im Sudan, in Ostafrika sucht man neue Quellen der Rohstofflieferung zu erschließen, um von Amerika unabhängiger zu werden, das 1901/2 73 Prozent des Weltmarktbedarfs lieferte (neben 17 Prozent aus Indien, 8 1/2 Prozent aus Ägypten, 1,7 Prozent aus Brasilien — russisch-Mittelasien ist außer Betracht gelassen, weil es nur russische Spinnereien versorgt).

Um so weniger Glück scheint im Augenblick das amerikanische Gründerkapital mit dem einst so maßlos angestaunten Schiffahrtstrust des Herrn Morgan zu haben. Schon sechs Monate nach seinem Insleben-treten steht dieser Trust vor einer Reorganisation, wenn nicht gar vor seiner Auflösung, da das Publikum die Trustwerte noch immer nicht aufnehmen will und die englische Cunardlinie, die sich dem Trust betreffs der einzuhaltenden Passagierpreise und Frachtraten anschließen hatte, ihren Vertrag zum 1. Juli gekündigt hat. Die einstigen Lobredner des erfolg-gekrönten New Yorker Finanzstrategen sind wie mit einem Schlage zu den unerbittlichsten Kritikern geworden: der Trust könne gar nicht gedeihen, da er die unbrauchbarsten Schiffe zum Preise modernster Dzeandampfer erworben habe; halte er die Frachtraten mäßig hoch, so genüge das bei seiner Ueberkapitalisierung noch nicht, um zu florieren; wolle er jedoch die Raten darüber hinaus steigern, so springe überall die Außenkonkurrenz von neuem empor und an ein Florieren sei alsdann erst recht nicht zu denken. Die deutschen (verbündeten, aber nicht einverleibten) Gesellschaften scheinen in der Tat nicht schlecht abzuschneiden. So lange der Trust funktioniert, erhalten sie bei guten wie bei schlechten Zeiten den fünften Teil ihres Aktienkapitals mit 6 Prozent jährlich verzinst; bricht der Trust zusammen, so werden die deutschen Reedereien nichts verlieren, aber an Ansehen manches gewinnen. Das einzige unerfreuliche an dem ganzen Zwischenpiel wäre allenfalls, daß der englische Chauvinismus mächtig erregt wurde und auch heute noch zu Subventionen für die Hebung der englischen Schiffahrt viel mehr bereit ist als jemals früher.

Vom deutschen Produktionsgebiet ist wenig neues zu melden. Die Aufwärtsbewegung hält nach wie vor an, in langsamem, aber doch stetigem Schritte.

Dem früher entworfenen Bilde entspricht auch die Maistatistik des Vereins Deutscher Eisen- und Stahl-industrieller für die Roheisenproduktion des Deutschen Reiches (mit Einschluß von Luxemburg). Die Produktion belief sich danach im Monat Mai 1903 auf 858 311 Tonnen, darunter Gießereiroheisen

der Wohnungen, über die Durchführung und über die Beaufsichtigung dieser Gesundheitsvorschriften. Er will dem Ueberhandnehmen von Mietskasernen vorbeugen, indem er die Polizeibehörden zum Erlaß von Bauordnungen zwecks Einschränkung der allzu starken Ausnutzung des Bodens ermächtigt, wobei die Schaffung von kleineren Baublocks, die Anordnung von Bauzonen und die Festsetzung einer nach der Peripherie hin abnehmenden Baudichtigkeit vorgesehen wird. Endlich soll auch der ungeunden Bauspelulation entgegen gewirkt werden durch die Befugnis der Polizeibehörden, die Gemeinden erforderlichenfalls zur rechtzeitigen Schaffung von Bebauungsplänen, Festsetzung von Baufluchtlinien und Herstellung von Straßen anzuhalten. Außerdem sollen gemeinnützigen Unternehmungen zum Wohnungsbau, wenn Gewinnbeschränkungen statutarisch vorgesehen sind, sowie kleinen Selbstbesitzern Ermäßigungen der Grundsteuern und der Anliegerbeiträge gewährt werden dürfen. Wir werden den Entwurf, wenn er uns im Wortlaut vorliegt, einer eingehenden Besprechung unterziehen.

Wie steht es mit den Kaufmannsgerichten?

Die deutsche „Handels-Wacht“ (Organ des deutschen nationalen Handlungsgehilfenverbands) veröffentlicht unter der Ueberschrift: „Wieder einmal verraten!“ folgenden Alarmruf:

„Die Notiz, die gelegentlich der Reichstagswahlen durch die Presse ging, wonach der neue Reichstag sich u. a. auch mit einer Gesetzesvorlage, betr. kaufmännische Schiedsgerichte zu beschäftigen haben würde, beruht, wie ich Ihnen zuverlässig melden kann, auf einem Irrtum. Vielmehr ist im Bundesrat Neigung vorhanden, den seinerzeit im Reichsamtsrat fernerhin fertigestellten und durch die Veröffentlichung der Frankfurter Zeitung vorzeitig bekannt gewordenen Entwurf vorläufig ad acta zu legen. Die angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß nicht nur die Mehrzahl der Handelskammern, sondern auch die kaufmännischen Vereine und Handlungsgehilfenverbände, namentlich der Hamburger und Leipziger, der Vorlage, die bekanntlich den Anschluß an die Gewerbegerichte vorgesehen hatte, ablehnend gegenüberstehen. Man wünscht in diesen Kreisen allgemein den Anschluß an die Amtsgerichte oder mindestens eine Gewähr für die Besetzung des Richteramtes mit einem Juristen. Da das letztere bei den Gewerbegerichten zwar praktisch allgemein der Fall ist, aber theoretisch unmöglich ohne erhebliche und bedenkliche Änderungen des eben erst geänderten Gesetzes betr. die Gewerbegerichte gewährleistet werden kann und andererseits eine Angliederung an die Amtsgerichte so lange untunlich erscheint, als deren Gerichtsbarkeit nicht einer durchgreifenden Reform unterzogen worden ist, so will man, um den Wünschen aus kaufmännischen Kreisen entgegenzukommen, den Gedanken der Verbindung von Kaufmannsgerichten mit Gewerbegerichten, so einfach und praktisch er sonst auch sein mag, fallen lassen und die Sache, wie dies früher schon einmal beabsichtigt, und vom Staatssekretär des Innern damals auch ausgesprochen worden ist, auf einen breiteren Leisten schlagen, das heißt also, bei den Amtsgerichten eine Reform durchführen, durch die eine beschleunigte Rechtsprechung in besonderen Fällen möglich gemacht wird. Man will sich dabei keineswegs auf die Lohnforderungen der Handlungsgehilfen beschränken, sondern auch bei andern Rechtsstreitigkeiten, deren Art und Umfang noch festzustellen sein werden, eine schnellere Rechtsprechung einführen als sie heute bei der allgemein vorhandenen Ueberlastung der Amtsgerichte möglich ist. Es muß demnach als ausgeschlossen gelten, daß bereits der nächste Reichstag

Gelegenheit haben wird, sich mit dieser Frage zu beschäftigen, da die skizzierten Absichten sich erst nach Ablauf von einigen Jahren frühestens zu Gesetzesentwürfen verdichten können.“

Diese Mitteilung, kurz nach den Reichstagswahlen, berührt außerordentlich seltsam, umso mehr, als der Entschluß der leitenden Kreise der Reichsregierung, eine Novelle betreffend Kaufmannsgerichte vorzulegen, bei den Handlungsgehilfen Hoffnungen und Erwartungen erwecken mußte, die naturgemäß auf den Ausfall der Reichstagswahlen nicht ohne Einfluß bleiben konnten. Nachdem die Wahlen vorüber, erklärt man sich, von der ganzen Sache absehen zu wollen. Die Meldung, daß die Mehrzahl der Handlungsgehilfenverbände sich gegen den Anschluß an die Gewerbegerichte ausgesprochen hätten, muß starke Zweifel erwecken, ob bei dieser Umfrage auch sachgemäß vorgegangen wurde. Die Mehrzahl der Handlungsgehilfen selbst steht jedenfalls auf dem Boden des Anschlusses an die Gewerbegerichte. Die vorliegende, wie es scheint, offiziös diktierte Erklärung kann nur deprimierend auf diejenigen Kreise der letzteren wirken, die bisher „der Regierung der Sozialpolitik“ noch einiges Vertrauen entgegengebracht haben. Sie werden der Vermutung, daß die ganze Vorgeschichte dieses zurückgezogenen Gesetzesentwurfes lediglich dazu diene, in der Reichstagswahlbewegung eine wenig würdige Rolle zu spielen, nur zu leicht Glauben schenken. Jedenfalls werden sich diejenigen Organisationen der Gehilfen, die in dieser Frage auf fortschrittlicherem Standpunkte wirkten, bei dieser offiziösen Abwiegelung nicht beruhigen, sondern energisch eine Befragung der Handlungsgehilfenvertreter verlangen. Wenn die Handelskammern sich der Täuschung hingeben, die Gefahr des Anschlusses an die Gewerbegerichte sei beseitigt, so wird die Folgezeit sie eines Besseren belehren. Der Kampf wird jetzt im Gegenteil erst beginnen.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die Baumwollhaufe. — Betriebseinschränkungen der Spinnereien. — Der amerikanische Ring und die Marktzufuhr. — Die Krisis des Morgan'schen Schiffsverkehrs. — Die Lage der Produktion in Deutschland.

Die Baumwollfrage, die wir früher bereits kurz streiften, ist in allen hervorragenden textilindustriellen Ländern mehr und mehr in den Vordergrund der Erörterungen gerückt.

Am 22. Juni beriet in Paris eine Versammlung der französischen Baumwollindustriellen über den Vorschlag einer einheitlichen Betriebseinschränkung, womöglich aller europäischen Konkurrenzgebiete; zu bindenden Beschlüssen gelangte man jedoch nicht. Aus Barcelona kam die Meldung, daß im spanischen Baumwollgewerbe umfangreiche Arbeiterentlassungen stattfänden, weil die Fabrikanten es für das ratsamste hielten, bei den hohen Rohmaterialpreisen nicht weiter zu fabrizieren. Aus Oesterreich und Rußland hört man vom Ruhenslassen der Betriebe.

Am weitesten ist hierin England gegangen. Da die seit Pfingsten ergriffenen kleinen Mittel nichts fruchten wollten, so beschloß am 19. Juni eine größere Fabrikantenversammlung in Manchester, und zwar auf Vorschlag des Ausschusses des Spinnereiverbandes und im Einverständnis mit angesehenen Arbeitervertretungen, daß in den Lancashire Spinnereien wöchentlich nur vier Tage gearbeitet werden solle; Mitglieder, die weiter produzierten, sollten für jeden Tag pro Spindel $\frac{1}{16}$ Penny Buße zahlen, sodas also ein Betrieb mit

155 341 To., Weisenerroheisen 39 027 To., Thomasroheisen 519 215 To., Stahl- und Spiegeleisen 57 623 To. und Puddelroheisen 87 105 To. Die Produktion im April 1903 betrug 824 452 To., im Mai 1902 710 420 To. Vom 1. Januar bis 31. Mai 1903 wurden produziert 4 042 730 To. gegen 3 318 703 To. im gleichen Zeitraum des Vorjahrs. Die Maiproduktion hat abermals einen neuen Rekord geschaffen; die bisher höchste Erzeugung im März 1903 ist wiederum um etwa 15 000 Tonnen überholt worden. Recht wohl ist dabei aber niemandem zu Mute, denn die Preise lassen noch immer zu wünschen übrig und beim Aufhören des amerikanischen Begehres müßten sofort enorme Lagerbestände sich aufhäufen, da der Inlandsbedarf noch immer nur in langsamem Zeitmaß fortschreitet.

Das Rheinisch-Westfälische Kohlen- und Industriekapital plant eine Erhöhung des Aktienkapitals, um unverrüttete Grubenfelder — zunächst die der Internationalen Bohrergesellschaft — anzukaufen und aus der Außenseiter-Konkurrenz für die Zukunft auszuschneiden.

Berlin, den 5. Juli 1903. Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Von den ausländischen Gewerkschaften.

Aus Norwegen. Die gewerkschaftliche Organisation in Norwegen hat in den letzten Jahren sich schnell entwickelt. In sämtlichen größeren Arbeitsbranchen hat man Landesverbände gestiftet. Der größte von diesen ist die Organisation innerhalb der Eisenindustrie, „Norwegischer Eisen- und Metallarbeiterverband“, der jetzt ca. 5000 Mitglieder hat oder 65 pCt. von sämtlichen Arbeitern in dieser Industrie. Die Entwicklung des Verbandes wird am besten aus nachstehender Statistik ersehen:

Jahr	Zahl der Mitglieder	Zahl der Abteilungen	Die Größe des Kontingentes an der Centralkasse pr. Woche
1. Januar 1891	400	4	1 Dere
— 1892	322	5	1 "
— 1893	356	6	1 "
— 1894	462	6	1 "
— 1895	352	5	1 "
— 1896	489	8	1 "
— 1897	817	14	12 "
— 1898	502	9	13 "
— 1899	522	8	18 "
— 1900	1048	11	33 "
— 1901	2060	23	33 "
— 1902	2879	32	33 "
— 1903	4094	38	43 "
1. Mai 1903	5000	40	43 "

Die Konjunkturen sind in den letzten Jahren nicht sehr gut gewesen, obgleich sie für den Schiffsbau verhältnismäßig besser waren.

Die Arbeitslosigkeit ist beträchtlich gewesen und ist es noch. Aber den Unternehmern ist es doch nicht gelungen, den Lohn herabzusetzen. Wir haben mehrere Konflikte dieses Grundes wegen gehabt, jedoch von geringem Umfange. Dagegen gelang es uns, auf mehreren Stellen den Lohn zu erhöhen.

Nach einer Statistik von 1901 war der Durchschnitts-Stundenlohn für das ganze Land 34,4 Dere; während er in einzelnen Städten höher, ist er in andern noch unter 30 Dere. Dieser Umstand gab die Veranlassung dazu, eine Lohnerhöhung zu fordern. In Bergen, der zweitgrößten Stadt des Landes, mit 1200 Verbandsmitgliedern legten am 21. März d. J. 300 Mitglieder die Arbeit nieder. Dieser Schritt wurde von den Unternehmern mit einer Aussperrung sämtlicher

1200 Mitglieder sowie der Arbeiter einiger anderer Branchen beantwortet. Die Aussperrung begann am 1. April und dauerte bis 15. Juni, also 11 Wochen. Sodann wurde ein Uebereinkommen abgeschlossen und uns von den Unternehmern das hauptsächlichste unserer Forderungen bewilligt, namentlich eine allgemeine Lohnerhöhung von 1½ und 2 Dere pr. Stunde. Die ganze Lohnerhöhung beträgt ca. 60 000 Kronen jährlich. Die Aussperrung kostete unserem Verbands ca. 80 000 Kronen an Unterstützung; einen ansehnlichen Betrag steuerten die Bruderorganisationen in Dänemark und Schweden dazu bei.

Vom Mitgliederkontingente (50 Dere pr. Woche) werden 43 Dere an die Hauptkasse bezahlt, und werden diese wie folgt angewendet:

Reservefonds (Streikkasse)	17 Dere
Reise- und Arbeitslosigkeitskasse	10 "
Vericherungskasse	8 "
Administration	8 "

Als Arbeitslosigkeitsunterstützung wird nach der Dauer der Mitgliedschaft 1,—, 1,25 und 1,50 Kr. ausgezahlt. Aus der Vericherungskasse erhalten die Hinterbliebenen der gestorbenen Mitglieder einen bestimmten Betrag, auch nach der Dauer der Mitgliedschaft.

Der Verband hat zwei besoldete Vertrauensmänner, Vorsitzender und Kassierer. Der Vorsitzende ist zur Zeit M. Ormestad und der Hauptkassierer ist E. Pedersen. Die Postadresse ist: Rorsk Jern- og Metalarbejderforbund, Storgaden 1, Christiania. Telegrammadresse: „Forbundet Christiania“.

Christiania, 17. Juni 1903. M. Ormestad.

Lohnbewegungen und Streiks.

Aussperrungswut des schwedischen Unternehmertums.

Die Scharfmacherei ist in Schweden auf gutem Boden gefallen. Wir haben im vergangenen Jahre den Organisationsgründungen des schwedischen Unternehmertums ein weitgehendes Interesse geschenkt und unsere Leser dürften wissen, daß dort zwei Richtungen sich um die Herrschaft stritten: Die erstere befürwortete das „Mühnemännerhssystem“, wollte gewaltsamen Kampf gegen die Arbeiterorganisationen zur Unterdrückung jeglicher Emanzipationsbestrebungen der Arbeiter, während die zweite Richtung dasselbe Ziel auf etwas mehr diplomatischem Wege erreichen wollte. Nach den letzten Vorkommnissen zu schließen, hat die erstere Richtung die Führung übernommen, welches von unserem Standpunkt aus zu begrüßen ist: Der Gegner im offenen Kampfe, der, wie in diesem Falle, nur mit Brutalität und Probenhaftigkeit zu kämpfen imstande ist, wird immer schneller zu besiegen sein als der, welcher auf allen Hintertreppen des kapitalistischen Klassenstaates Hans Dampf spielt, der Öffentlichkeit gegenüber den Wolf im Schafspelz verbergend.

Die erste Richtung ist aber gleich bei der Uebernahme der Führung anscheinend der Hunde-Tollwut erlegen. Da entfesselt sie zunächst einen „Verdrückungskampf“ gegen die Organisation der Hafenarbeiter in Stockholm, der jetzt bald ein halbes Jahr dauert und der Fribolität und des Unternehmerterrorismus gar zu viel bald gezeitigt hat. In früheren Zeiten, als die Stockholmer Hafenarbeiter noch keine Organisation hatten, galten sie bei der Bevölkerung als „Abschaum der Menschheit“, und der Spießbürger benutzte sie als „Erziehungsmittel“ seinen Kindern gegenüber, indem er diesen Schreck einjagte, wenn sie unartig waren, mit dem Worte „der Wuse kommt“. (Wuse ist etwa dasselbe wie Strolch.) Zu jener Zeit waren sie aber bei dem Unternehmertum gut angeschrieben, weil sie, wenn ihnen Branntwein gespendet wurde, um so viel toller

sich ausbeuten ließen. Heute hat sich dies geändert. Die Arbeit, die Knut Tengdahl, Charles Lindley u. a. in den Reihen der Hafenarbeiter geleistet haben, hat gute Früchte getragen und vermöge der Organisation ist es den Hafenarbeitern gelungen, sich selbst zu Menschen zu erziehen, aber auch sich eine, wenn auch noch verbesserungsbedürftige, menschenwürdige Position zu erkämpfen. Das ist den Heuern ein Nagel im Auge und so gingen sie im Frühjahr an eine nahezu unverfälschte Lohnreduktion, der dann eine allgemeine Aussperrung folgte, die noch nicht beendet ist und auch noch geraume Zeit dauern kann.

Dem folgten sodann die Stockholmer Malermeister, die auf eine minimale Lohnforderung der organisierten Malerarbeiten mit einer Aussperrung aufwarteten, die den Gipfel der Dummheit weit überschritten hat. Anstatt daß circa 600 bis 800 Mann auf die Landstraße gesetzt werden sollten, kam es nicht weiter als auf 180 bis 200 Mann, weil das Gros der Meister mit dem Treiben der Scharfmacher keineswegs einverstanden waren. Die inzwischen gepflogenen Unterhandlungen scheinen nach den letzten uns zugegangenen Nachrichten ins Wasser gefallen zu sein und es bleibt abzuwarten, wie lange die Malermeister sich noch der Lächerlichkeit preisgeben werden.

Etwas flotter sagten es die Schuhfabrikanten an. Ein Konflikt in zwei Fabriken in Helsingborg benutzten sie zu einer Aussperrung sämtlicher Schuhmacher in der Provinz Schonen und zu einer Drohung mit einer allgemeinen, das ganze Land umfassenden Aussperrung, die aller Wahrscheinlichkeit nach auch am 4. Juli zur Ausführung gelangt wäre, hätten sich nicht die vom Konflikt Betroffenen auf einen Vermittlungsvorschlag des Polizeichefs in Malmö geeinigt. Allerdings ist diese Einigung auf Kosten der Arbeiter erzielt worden, die in geradezu beispielloser Weise Rücksicht auf eine andere Arbeiterkategorie genommen haben, der ein Kampf, so brutal und so niederträchtig aufgezwungen worden ist, wie er in der Geschichte des Kampfes zwischen Kapital und Arbeit selten zu finden sein wird. Es ist dies der Kampf, der sich gegenwärtig in der schwedischen Eisen- und Metallindustrie abspielt.

Seitdem im vorigen Jahre der Direktor Bernström vom „Separator“ in Stockholm tonangebende Persönlichkeit in den Reihen der Werkstätten-Betriebsleitungen wurde, ist das Kühnemännerystem in dieser Industrie Trumpf geworden. Das Attentat gegen die Arbeiter des „Separator“ nach dem Generalfstreik im vorigen Jahre, welches einen durchaus politischen Kampf bekanntlich auf rein wirtschaftliches Gebiet übertrug, bildete den Anfang zu dem, was noch kommen sollte: Ein Vernichtungskrieg gegen den Eisen- und Metallarbeiterverband. In diesem Jahre muß nun ein Konflikt zwischen acht Formern, Mitglieder des schw. Formerverbandes, und einer mechanischen Werkstätte in Südschweden, Svilan, dazu herhalten, um eine allgemeine Aussperrung der Werkstättenarbeiter im ganzen Lande zu „veranstalten“. Am 22. Mai legten die 8 Formner die Arbeit nieder, um eine den sonst in Lehmaru üblichen Löhnen entsprechende Lohnerhöhung zu erkämpfen, nachdem alle Versuche, auf friedlichem Wege das Ziel zu erreichen, an der prozigen Haltung der Betriebsleitung gescheitert waren. Am 15. Mai hielt der Hauptvorstand der schwed. Werkstättenvereinigung eine Sitzung ab, in der beschlossen wurde, die Väme des Unternehmerterrorismus in den Himmel wachsen zu lassen. Der Beschluß bedeutete, daß, wenn die acht Formner sich nicht vor dem 19. Juni der Unternehmertwillkür gefügt hätten, sämtliche Arbeiter des betr. Betriebes auszusperrten seien; am 26. Juni wären

darauf alle Arbeiter innerhalb des Tätigkeitsbereichs des südschwedischen Kreisvereins der Werkstättenvereinigung auszusperrten, und am 6. Juli wäre schließlich die Krone der ganzen Trivolität aufzusetzen, indem eine allgemeine Aussperrung alle bei Mitgliedern der Werkstättenvereinigung im ganzen Lande beschäftigten Arbeiter mit der Hungerpeitsche bestraft werden sollten. Und demgemäß ist auch in der Tat geschehen. Am Montag, den 6. Juli, sind insgesamt 15 000 Arbeiter der mechanischen Werkstätten Schwedens ausgesperrt worden, angeblich wegen des Streiks der 8 Formner, in Wirklichkeit aber, um die Organisation zu vernichten, den Arbeitern ihr Koalitionsrecht zu rauben, um nachher ungestört die rückichtslose Ausbeutung ihre Orgien feiern zu lassen. Einzelne Unternehmer waren unvorsichtig genug, dies aus der Schule zu plaudern, indem sie den Arbeitern einen Revers vorgelegt haben, wonach diese sich unterschriftlich verpflichten sollen, keinem Arbeiterverein anzugehören, der den streikenden oder ausgesperrten Arbeitskollegen Unterstützung gewährt. Das ist jedenfalls die schönste Blüte des Unternehmerterrorismus. Wem da nicht die Augen aufgehen, dem ist überhaupt nicht mehr zu helfen.

Von den 15 000 Aussperrten gehören 14 000 dem Eisen- und Metallarbeiterverbände bzw. dem Formerverbände und 1 000 dem Holzarbeiterverbände an. Die Landesorganisation der Gewerkschaften ist sofort eingesprungen und hat sämtliche ihr angeschlossenen Gewerkschaften mobil gemacht, eine hohe Extrasteuer wird obligatorisch erhoben, und selbstverständlich stehen die vom Kampf betroffenen Verbände gerüstet da. Und sollten dennoch die Mittel auf die Dauer nicht ausreichen, so werden zweifelsohne die organisierten Arbeiter des Auslandes den schwedischen Genossen zu Hilfe eilen. Hier gilt es, einem von Brutalität und Terrorismus überfließenden Unternehmertum sein elendes Handwerk zu legen. Erik Brunte.

Arbeiterversicherung.

Aus der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes.

Herabsetzung der Rente. Eine bemerkenswerte Entscheidung über die Frage, ob in dem Zustand des Verletzten eine wesentliche Besserung eingetreten ist, hat das Reichsversicherungsamt unter Vorsitz des Geh. Regierungsrat Dr. Zacher in der Sitzung am 4. Mai d. Js. gefaßt. Dem Schlosser S. war ein Eisenplitter in das linke Auge geflogen, wodurch die Sehkraft des Auges auf $\frac{1}{4}$ der normalen Sehstärke herabgesetzt war. Hierfür bezog S. eine Rente von 10 Proz. Später entzog die Berufsgenossenschaft die Rente, gestützt auf das Gutachten des Dr. Falz in Düsseldorf und Dr. Caspar in Mülheim. Insbesondere der letzte Arzt hatte begutachtet, daß die Sehstärke auf $\frac{2}{5}$ der normalen gestiegen war. In dieser minimalen Besserung sah das Schiedsgericht keinen Anlaß, die Rente herabzusetzen, es entschied vielmehr, daß dem Kläger die Rente weiter zu zahlen ist. Die Berufsgenossenschaft beschritt das Rekursverfahren und das Reichsversicherungsamt forderte nun ein Obergutachten von der Bonner Universitätsklinik ein. Dieses Gutachten stellt die Sehstärke des verletzten Auges auf $\frac{1}{2}$ der normalen fest, bemerkt sei, daß unabhängig von dem Unfall auf dem rechten Auge die Sehstärke auch auf $\frac{2}{3}$ der normalen vermindert war. Der Gutachter der Bonner Klinik, Professor Dr. Saeimich, kommt zu folgendem Schluß:

„Aus dem objektiven Befund geht hervor, daß gegenüber dem in dem Gutachten vom 24. Juli 1901

(Gutachten für die Rente von 10 Proz.) geschilderten Zustand insofern eine Aenderung eingetreten ist, als die Sehstärke des verletzten linken Auges von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ der normalen gestiegen ist. Eine derartige Besserung des Sehvermögens könnte wohl eine Rentenverminderung begründen, wenn der Verletzte als Tagelöhner zur Verrichtung seiner Arbeit nicht auf scharfes Sehen angewiesen wäre und auf dem anderen Auge normale Sehstärke hätte. Da aber der pp. S. als Schlosser in seinem Beruf feinere Arbeit versehen muß, bei welcher ein hohes Maß von Sehstärke erforderlich ist, so ist mit Rücksicht darauf, daß das rechte Auge nicht im Besitz des normalen Sehvermögens ist, die Verminderung der Sehstärke des linken Auges auf $\frac{1}{2}$ der normalen immerhin so beträchtlich, daß zur Zeit noch eine Beschränkung seiner Erwerbsfähigkeit um 10 Proz. besteht." Trotz dieses Gutachtens kam das Reichsversicherungsamt zu einer Aufhebung des Urteils des Schiedsgerichtes und damit zur Einstellung der Rente.

In dem Urteil heißt es:

„Bis zur Untersuchung des Dr. Caspar vom 17. Februar 1902 hatte sich die Sehstärke des linken Auges soweit gebessert, daß das Auge $\frac{2}{5}$ der normalen Sehstärke besaß. Hierin ist allerdings eine wesentliche Besserung des für die Festsetzung der Rente maßgebenden Zustandes nicht zu erblicken, zumal auch das von der Verletzung nicht getroffene rechte Auge des Klägers nicht volle Sehstärke besitzt, sondern nur $\frac{2}{3}$ der normalen, und auch andererseits nicht ausgeschlossen ist, daß der gemeinschaftliche Sehakt der beiden Augen — das binokulare Sehen — noch etwas gestört sein kann; denn eine hierauf gerichtete Untersuchung ist von Dr. Caspar, wie er in seiner Erklärung vom 26. August 1902 bemerkt, nicht angestellt worden.

Zu einem günstigeren Ergebnis hat jedoch die Untersuchung des Professors Dr. Saemisch vom 2. März 1903 geführt. Bei dieser Untersuchung stellte der Sachverständige die Sehstärke des unverletzten Auges noch unverändert auf $\frac{2}{3}$ der Norm fest, das linke Auge aber war nur noch um die Hälfte seiner normalen Sehstärke beschränkt. Dabei stellte Professor Dr. Saemisch fest, daß der gemeinschaftliche Sehakt der beiden Augen ungestört ist.

Die hieraus erhellende Besserung des Zustandes des Klägers ist allerdings eine wesentliche, und es kann die danach noch weiter bestehende nicht bedeutende Herabsetzung der Sehstärke nach der Ueberzeugung des Medizinalgerichtes eine nennenswerte Beschränkung der Erwerbstätigkeit nicht mehr zur Folge haben. Denn eine Sehstärke von $\frac{1}{2}$ der normalen ist für die gewöhnliche Tätigkeit des Lebens nach praktischer Erfahrung eine vollkommen ausreichende, sie führt irgend nennenswerte Beschränkungen der Leistungsfähigkeit nicht herbei, jedenfalls dann nicht, wenn (wie im vorliegenden Fall) das andere Auge gleichfalls eine immerhin ausreichende Sehstärke besitzt und der gemeinschaftliche Sehakt — das binokulare Sehen — nicht gestört ist.

Nach diesem Beweisergebnisse konnte die Rente des Klägers für die Zeit vor der Untersuchung des Prof. Dr. Saemisch noch nicht herabgesetzt werden, sie muß aber für die Zeit, seit welcher festgestellt ist, daß die Wiederherstellung der ausreichenden Sehstärke bis auf eine die Erwerbsfähigkeit nicht mehr nennenswert beeinflussende Herabsetzung erfolgt ist, eingestellt werden.“

Auffallen muß es, daß das Reichsversicherungsamt sein Urteil damit begründet, daß $\frac{1}{2}$ der normalen Sehstärke für die gewöhnliche Tätigkeit des Lebens vollaus genügt. Das mag richtig sein, soweit unter gewöhnlicher Tätigkeit Essen und Trinken zu verstehen ist. Wenn man aber, wie Prof. Saemisch berück-

sichtigt, daß der Kläger als Schlosser tätig ist, dann darf man wohl mit diesem Gutachter annehmen, daß $\frac{1}{2}$ der Sehstärke nicht genügt, um im ungehinderten Besitz der Arbeitsfähigkeit zu sein.

Zwei bedauerliche Entscheidungen.

Die Schmirgelmahlerin Anna Erler, geb. Schmidt aus Sandberg bei Altwasser i./Schl. hatte für eine Beschädigung der rechten Hand von der Glas-Vereinsgenossenschaft bis zum Oktober 1902 25% Rente erhalten. Durch Bescheid der Vereinsgenossenschaft wurde in gedachtem Monat vorigen Jahres die Rente von 25 auf 15% herabgesetzt. Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in Breslau hat die Berufungsklägerin mit ihrer Berufung zurückgewiesen, und auch das Reichsversicherungsamt hat in seiner Sitzung vom 8. Mai 1903 das zurückweisende Urteil des Schiedsgerichtes mit folgender Begründung bestätigt:

„Eine wesentliche Besserung in dem Zustande der rechten Hand der Klägerin ist eingetreten, und die Herabsetzung der Rente von 25 auf 15% ist gerechtfertigt, denn nach dem übereinstimmenden Gutachten des Dr. Löwe in Breslau vom 7. Oktober 1902 und des Geheimen Medizinalrats Dr. Hoffmann in Waldenburg vom 9. Januar 1903 sind jetzt der Ring- und Kleinfinger frei beweglich und können in die Hand eingeschlagen werden, auch kann der Daumen ausgiebig bewegt werden. Der Mittelfinger kann nur im Nagelglied nicht normal gekrümmt werden. Der Stumpf des Zeigefingers ist auf Druck nicht empfindlich. Die Hand ist derb und schwierig, es kommt danach nur noch der Verlust der beiden oberen Glieder des Zeigefingers in Betracht, während die Gebrauchsfähigkeit der andern Finger nur unwesentlich beeinträchtigt ist. Das Schiedsgericht hat die Richtigkeit dieses Befundes durch Einnahme des Augenscheins festgestellt“

Aber gegenüber den Feststellungen der beiden im Obigen angegebenen Gutachten hatte Herr Dr. Wolpert in Sorgau in einem Atteste vom 21. Oktober 1902 befundet:

„Vom Zeigefinger fehlen 2 Glieder, der Stumpf ist nicht normal beweglich und ist durch sein Hervorstehen eher hinderlich als nützlich, da sich Frau Erler sehr in Acht nehmen muß, sich nicht daran zu stoßen, was ihr lebhaften Schmerz verursachen soll. Der Mittelfinger läßt sich nicht vollständig in die Hohlhand einschlagen, noch weit weniger der Daumen, dessen ausgiebige Beweglichkeit ich bestreiten muß. Die Steifigkeit am Grundgelenk muß von dem Herrn Untersucher (Dr. Löwe in Breslau) übersehen worden sein. Eine volle Hautbildung ist gar nicht möglich, es fehlt infolgedessen auch die Kraft, die erforderlich ist zum Zufassen und Festhalten, und die Geschicklichkeit zu feineren Arbeiten. Frau E. ist mit ihrer r. Hand sehr übel dran, sie muß sich fast nur auf die linke verlassen, und aus diesem Grunde ist eine 15% Rente ungenügend und die alte Rente von 25% zu belassen.“

Da mit Sicherheit anzunehmen war, daß dieses Wolpert'sche Gutachten gegenüber den beiden Zeugnissen von Dr. Löwe und Dr. Hoffmann nicht zur Erzielung einer höheren Rente ausreichen würde, ließ sich Frau Erler kurz vor dem Verhandlungstermin vor dem Reichsversicherungsamt am 30. April d. J. noch von Herrn Dr. Meyner in Altwasser untersuchen, der sich vollkommen der Ansicht seines Kollegen Wolpert anschloß und in seinem schriftlichen Gutachten bestätigte:

„. . . Es fehlen 2 Glieder des Zeigefingers und die beiden Nebenfinger sind schwer beweglich an den Gelenken, d. h. teilweise starr. . . . Es erscheint mir allerdings die Hand zum Nähen und Stricken u. dergl.

nicht gebrauchsfähig und auch zu sonstiger Arbeit nur in geringem Grade geeignet, so daß ich nach nochmaliger Untersuchung der Frau in geneigte Erwägung zu ziehen bitte, ob sie nicht in den früheren Genuß der Rente gesetzt werden könnte, da eine Besserung oder Anpassung bisher noch nicht eingetreten ist."

Trotzdem hier zwei Sachverständige in klarer und nicht mißzuverstehender Weise den Befundungen der beiden Vertrauensärzte entgegengetreten, hat das Reichs-Versicherungsamt ihren Gutachten nicht die geringste Beachtung geschenkt und sich hierbei daran gehalten, daß auch das Schiedsgericht die Besserung im Zustande der Hand der Klägerin durch den Augenschein bestätigt hat.

Aber dem Reichs-Versicherungsamt ist es nicht bekannt geworden, daß der Herr Schiedsgerichtsvorsitzende sich im Verhandlungstermine zu Anfang auch dahin geäußert hat, daß die Hand der Erler auch abgesehen von den fehlenden beiden Gliedern des Zeigefingers nicht normal sei. Wenn er und das Schiedsgericht sich schließlich den Darlegungen ihres Vertrauensarztes Dr. Hoffmann angeschlossen haben, so hat das nur geschehen können, weil sie als Laien geglaubt hatten dem Arzte in medizinischen Dingen folgen zu müssen. Hätte neben dem Volpert'schen Gutachten auch damals schon das Gutachten von Dr. Rehmer vorgelegen, das Schiedsgericht hätte es bei der früheren Rente von 25 % belassen.

Tatsächlich ist die verletzte rechte Hand der Erler bei der Verstümmelung und Bewegungsbeschränkung ihrer drei wichtigsten Finger und demzufolge ihrer geringen Schließfähigkeit so wenig brauchbar, daß eine Rente von 25 % auch heute noch in keinem Falle als zu hoch erscheint.

Jeder, der die Frau Erler zu sehen Gelegenheit hat und dann von der Entscheidung des Reichs-Versicherungsamtes erfährt, muß über die Rechtsprechung im vorliegenden Fall die Achseln zucken. Es ist der Frau mit der Herabsetzung ihrer Rente von 25 auf 15 % das größte Unrecht geschehen.

Beklagenswerter für die Allgemeinheit ist mit ihren Folgen noch die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamtes vom 6. April 1903 in der Rekursache des Bergmanns W i l h e l m S c h e e r aus Zirlau bei Freiburg i. Schlefien.

Scheer hatte am 15. April 1901 auf der Zeche Monopol in Westfalen einen Verlust des linken Unterarmes und bei bereits fehlendem linken Zeigefinger eine Versteifung des linken Ringfingers erlitten. Vom linken Unterarm war ein 2 bis 3 cm breites Fleisch- und Knochenstück erhalten geblieben, welches aber für Fortbewegung nicht im Geringsten verwertet werden konnte und bei seiner Schmerzhaftigkeit nur störend wirkte. Durch Bescheid der Sektion II der Knappschafts-Vereinsgenossenschaft war die ursprüngliche Vollrente mit Wirkung vom 1. Dezember 1901 auf 60 % herabgesetzt, und die Herabsetzung wurde vom Schiedsgericht bestätigt. Der Rekurs des Scheer gegen diese Entscheidung des Schiedsgerichts wurde vom Reichs-Versicherungsamt zurückgewiesen, nachdem Prof. Dr. Löffler vom Krankenhaus „Bergmannsheil“ in Dortmund bestätigt hatte, daß der Kläger mit 60 % Rente für den Verlust des einen Unterarmes genügend entschädigt sei.

Nun hat aber das Reichs-Versicherungsamt lange Jahre hindurch, so in seinen Entscheidungen vom 28. Januar 1888 in Sachen eines Bremseraspiranten, vom 28. April 1888 in Sachen eines Kutschers, vom 28. Juni 1888 in Sachen eines Coquillenarbeiters den Verlust eines Unterarmes in ständiger Rechtsprechung, wie den eines ganzen Beines mit 75 % bewertet. Es kommt im Falle Scheer hinzu, daß ein schmerzhaftes Stückchen vom Unterarm nicht mit amputiert

war, daß bei einer Beschädigung des linken Ringfingers der linke Zeigefinger von früher her gefehlt hatte und dem Verletzten nicht ein künstliches Bein, sondern nur ein Stelzfuß geliefert war.

Wir fragen an, wie viel Rente dann für den Verlust des Unterarmes allein ohne die Nebenschäden hätte gezahlt werden sollen. Vielleicht 50 oder 45 % nach Professor Dr. Löffler? Vielleicht entscheidet sich dieser Herr Sachverständige später einmal für die noch niedrigeren Sätze und gibt so den Anlaß, daß die schon jetzt karg bemessenen Renten weiter und weiter heruntergedrückt werden? Das wäre eine Freude für die Berufsgenossenschaften, die dann nur nötig hätten, über die Bewertung von typischen Unfallschäden Gutachten von besonders geeigneten Sachverständigen einzuziehen und sich dann für spätere Fälle auf diese Gutachten zu berufen! Die armen Verletzten würden so bald völlig darüber belehrt werden, daß sie trotz ihrer fehlenden Gliedmaßen nahezu arbeitsfähig wären, wie ihre gesunden Kameraden.

Vom Reichs-Versicherungsamt hätte man allerdings voraussetzen müssen, daß es für derartige Versuche, die Rentenätze allgemein herabzudrücken, nicht zu haben ist.

Professor Dr. Löffler ist übrigens ein Sachverständiger, der sich in einem Gutachten vom 1. Februar 1901 über einen Berginvaliden Wilhelm Klinckhardt aus Hainau (Altenzeichen des Reichs-Versicherungsamtes Ia 7751 101²) dahin geäußert hatte, „man würde den Verletzten geradezu schädigen, wenn man ihn für gänzlich arbeits- und erwerbsunfähig erklären würde“, während er in demselben Gutachten zugeben mußte, daß sein Zustand gegenüber dem bei den früheren Untersuchungen, die zur Bewilligung der Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit geführt hatten, keine wesentliche Aenderung gezeigt hätte.

Waldenburg i. Schl. Ernst Kirchberg.

Invalidenversicherung und Unternehmerhaftpflicht.

Daß Unternehmer, die das Kleben von Marken für ihre Arbeiter vernachlässigen, bzw. versäumen, den Geschädigten für den dadurch entstandenen Schaden haftpflichtig sind, haben die Gerichte mehrfach entschieden. So verurteilten jetzt auch wieder die Landgerichte Breslau (3. Zivilkammer) und Altona (2. Zivilkammer) zwei Arbeitgeber, den beiden durch ihre Schuld um die Anwartschaft auf Invalidenrente gebrachten Arbeitern eine Rente von 124,50 Mk. bzw. 125,40 Mk. zu zahlen. Eine Geldstrafe für die Beitrags hinterziehung und die Zahlung der Gerichtskosten wurden außerdem fällig. Arbeiter, die durch solche Handlungen von Unternehmern geschädigt werden, mögen also niemals unterlassen, den Unternehmer haftpflichtig zu machen. Das darf natürlich kein Anlaß sein, solange gegen der Klebepflicht sich entziehende Arbeitgeber nichts zu unternehmen, als bis Invalidität eintritt, denn es kommt vor, daß auch ein haftpflichtig verurteilter Unternehmer sich vor der Rentenzahlung drückt. Besser ist es schon, die Beitrags hinterzieher sofort nach Bemerkten des Abganges von Beitragsmarken zur Rechenschaft zu ziehen.

Gewerbegerichtliches.

Arglistige Verleitung zum Streikbruch.

Als arglistige Täuschung bezeichnete das Berliner Gewerbegericht das Verhalten eines Fabrikmeisters, der ausgezogen war, um Streikbrecher zu werben. Als die Former der Firma Hartung streikten, reiste er nach Stettin, wo er drei Former überredete, bei der von ihm vertretenen Firma Arbeit zu nehmen.

Vor ihrer Abreise fragten die Former den Meister, ob denn der Streik bei Hartung beendet sei. Obwohl dies tatsächlich nicht der Fall war, antwortete der Meister, der Streik sei beendet, die Firma habe zum Teil neue Arbeitskräfte eingestellt. Als die drei Former in Berlin ankamen, erfuhren sie, daß ihnen der Meister die Unwahrheit gesagt hatte. Sie traten deshalb die Arbeit nicht an und verlangten je 12,70 Mk. als Ersatz ihrer Reisekosten und Entschädigung für Zeitverschwendung. Die Zahlung wurde verweigert und die Firma infolgedessen verklagt. Das Gewerbegericht verurteilte die Firma Hartung zur Zahlung des geforderten Betrages. In der schriftlichen Urteilsbegründung heißt es: „... Die Kläger sind daher nach Ansicht des Gerichts durch eine arglistige Täuschung des Meisters zum Abschluß des Arbeitsvertrages bewogen worden und können daher nach Erkenntnis der wahren Sachlage von dem Vertrage zurücktreten. Sie können daher für ihre in Erfüllung des Arbeitsvertrages vorgenommenen Leistungen, d. h. für die Fahrt nach Berlin und die dadurch ihnen erwachsene Verschwendung Ersatz verlangen. ... Die Beklagte war daher gemäß § 91 der Zivilprozessordnung kostenpflichtig nach dem Klageantrage zu verurteilen.“

Am 1. Juli ist in Ruhla das neugegründete Gewerbegericht in Kraft getreten. Die Wahlen zu demselben haben vor einiger Zeit stattgefunden und erbrachten ein glänzendes Resultat für die Gewerkschaften. Es fielen nämlich auf die vom Gewerkschaftskartell aufgestellte Arbeitnehmer-Beisitzerliste 500 Stimmen, und auf die gegnerische, vom Gewerbeverein aufgestellte Liste, nur 2, sage und schreibe — zwei Stimmen. Hoffen wir, daß die Tätigkeit des Gewerbegerichts auch der Ruhlaer Arbeiterkraft von Nutzen sein möge.

Polizei und Justiz.

Das Koalitionsrecht und die Berliner Polizei.

Bei dem Streik der Metallarbeiter der Firma Mehlisch hat die Berliner Polizei ein Verhalten beobachtet, das weder mit ihrer Aufgabe, die Rechte aller Staatsbürger zu schützen, noch mit der für Behörden als selbstverständlich gebotenen Pflicht der Neutralität in wirtschaftlichen Kämpfen in Einklang zu bringen ist. Schon bei Beginn des Ausstandes ging sie rücksichtslos mit Streikpostenverboten, Sistrirungen und Verhaftungen von Streikenden, die in Ausübung ihres unentbehrlichen Nachrichtendienstes standen, vor. Nicht lange darauf verbot sie mehrere Versammlungen der Streikenden. Auf die Unzulässigkeit solcher Verbote, die die verfassungsmäßigen Rechte von Staatsbürgern aufheben, sowie auf den Widerspruch dieser Maßnahmen mit neuerlichen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts aufmerksam gemacht, entgegnete einer der Leiter der Berliner Polizei: Wir bleiben trotzdem bei unserer Meinung und dem Verbot. Und naiv frug er den Vertreter der Berliner Metallarbeiter: Weshalb streifen Sie denn überhaupt? Wie lange soll denn die Geschichte noch dauern? Glauben Sie denn, daß wir Beamte im Ueberfluß haben, um die Sophienstraße zu kontrollieren? — Unterdeß nahmen die Sistrirungen und Verhaftungen der Streikposten ihren Fortgang. Die Betroffenen wurden einfach, selbst wenn sie den Kommissaren bekannt waren, nach dem Polizeipräsidentium gebracht und nach Namensfeststellung entlassen. Mehrfach geschah die Entlassung erst am andern Tage. Der Zweck dieser Maßnahmen konnte nur sein, die Streikenden zur Preisgabe ihres ge-

sechlichen Streikpostenrechts zu veranlassen. Aber diese ließen sich dadurch in der ruhigen Ausübung ihres Rechts nicht irre machen. — Jetzt ist wieder ein besonders eklanter Fall der Vergewaltigung eines Streikpostens passiert. Ein Streikender wurde nach der Bezirkswache gebracht, eingesperrt und am nächsten Morgen mit dem grünen Wagen nach dem Polizeipräsidentium gebracht; dort war der Grund seiner Einlieferung nicht einmal bekannt. Als er sich eine ehrenrührige Anrede seitens des diensthabenden Beamten verbat, wurde er auf dessen Befehl mit einer Kette gefesselt wie ein Verbrecher, und dem Kriminalkommissar vorgeführt, der über das geübte Verfahren aber so erntant war, daß er es als unerhört bezeichnete und den Gefangenen sofort in Freiheit setzte.

Gewiß ist ein solches Verfahren gegen Staatsbürger, die nichts anderes getan haben, als ein ihnen gesetzlich zustehendes Recht auszuüben, unerhört. Aber vergeblich wartet man darauf, daß der Berliner Polizei von höherer Stelle aus begreiflich gemacht wird, was sich gehört. Wie das Berliner Polizeipräsidentium sich ihre Meinung über das Streikpostenstehen zurechtlegt, davon giebt folgende Antwort des Herrn Friedheim auf die Beschwerde eines Streikpostens genügende Auskunft:

„Das Streikpostenstehen ist an und für sich ein Akt der Ausübung des Koalitionsrechts und deshalb als solches nicht zu beanstanden. Bei Ausübung dieses Rechts sind jedoch wie in der Theorie und Praxis, z. B. auch in der von Ihnen citierten Reichsgerichts-Entscheidung, Band 34 S. 121 ff. anerkannt, die bestehenden Gesetze und die auf gesetzlicher Grundlage erlassenen Polizeiverordnungen zu befolgen. Die Polizeiverordnung betreffend die Straßenordnung für den Stadtkreis Berlin vom 31. März 1899, § 132 schränkt nun das Recht des Streikpostenstehens insofern ein, als dieses Recht gegenüber der Befugnis der Polizeibehörde zurücktritt, unter den an angegebener Stelle aufgeführten Voraussetzungen Anordnungen zu treffen, denen alle die öffentlichen Straßen benutzenden Personen und in dieser Eigenschaft auch die Streikposten Folge leisten müssen.“

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Gelegentlich des Streiks in der Hartung'schen Fabrik war durch Gewalttätigkeiten zwischen Streikenden und Arbeitswilligen auf öffentlicher Straße die Sicherheit und Ruhe gestört worden. Aufgabe der Polizei war es, deshalb der Wiederholung eines derartigen Zustandes durch zweckentsprechende Anordnungen nach Möglichkeit zu begegnen. Diesem höheren Zweck gegenüber muß auch das aus dem Koalitionsrecht fließende Recht des Streikpostenstehens zurücktreten. Aus diesen Erwägungen heraus handelte der Beamte durchaus im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse, wenn er Ihnen den Aufenthalt gegenüber dem Streikort und damit zugleich auch den Aufenthalt als Streikposten an diesem Orte untersagte.

Zu einer Anweisung im Sinne Ihres Antrages an die mir unterstellten polizeilichen Organe habe ich deshalb keine Veranlassung.“

Mit dieser seltsamen Auffassung von gesetzlichen Rechten der Staatsbürger und höheren Zwecken der Polizei wird sich kein vernünftig denkender Mann einverstanden erklären.

Zahllose Entscheidungen der ordentlichen Gerichte und des Oberverwaltungsgerichts haben eine solche Auslegung der Straßenpolizei-Ordnung und eine derartige Ausdehnung der Machtbefugnis der Polizeibehörde für unvereinbar mit Gesetz und Verfassung erachtet. Tut nichts; Gesetz und beschworene Verfassung müssen dem „höheren Zweck“ weichen.

Höher als das Gesetz steht die Polizei, höher als Bundesrat und Reichstag, höher als die preußischen Gesetzgebungsfaktoren steht das „pflichtmäßige Ermessen der Polizeibehörde“, ob ein Gesetz tatsächlich außer Kraft zu setzen sei. Das Ober-Verwaltungsgericht hat bislang dem entgegen daran festgehalten: ein solches Recht steht nicht einmal dem Könige zu, die Polizei ist an die Schranken des Gesetzes gebunden, sie hat gegebenenfalls ein gesetzlich gewährleitetes Recht zu schützen, nicht anzugreifen oder gar zu vernichten. Unterdeß verbietet die Polizei lustig die Ausübung des Koalitions- und Versammlungsrechts, inspondiert so Gesetz und Verfassung nach eigenem Belieben.

Die Berliner Metallarbeiter sind fest entschlossen, den Kampf für ihr gutes Recht auch gegen das Polizeipräsidium aufzunehmen. Daß das letztere sein Maßnahmen nicht aufrecht erhalten kann, daß dem bedrohten Rechte Genugtuung geleistet werden muß, kann gar nicht zweifelhaft sein. Die Berliner Vorfälle sind ein schwerwiegender Beweis dafür, wie notwendig ein gesetzlicher Schutz des Koalitionsrechts der Arbeiter ist.

Partelle und Sekretariate.

Das Arbeitersekretariat für Oberschlesien ist mit dem 1. Juli von Deuthen nach Rattowitz, Rathausstr. verlegt worden. Alle Zuschriften, welche für das Sekretariat bestimmt, sind an die Adresse: J. C i o m m e r, Arbeitersekretariat, Rattowitz, Rathausstr. 6, zu richten.

Anderer Organisationen.

Der Rückgang der christlichen Gewerkschaften im Jahre 1902.

Nach unvollkommenen Angaben christlicher Gewerkschaftsblätter konnten wir in Nr. 27 des „Correspondenzblattes“ berichten, daß die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1902 eine Zunahme von 5575 Mitgliedern verzeichnen. Nachdem uns die Statistik des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften selbst vorliegt (Nr. 12 und 13 der „Mitteilungen des Gesamtverbandes“) und wir daraus Gelegenheit zu eingehenderen Nachprüfungen hatten, verwandelt sich dieser Fortschritt auf einmal in einen Rückschritt. Anstatt einer Zunahme von 5575 Mitgliedern, haben die christlichen Gewerkschaften vielmehr einen Verlust von 715 Mitgliedern zu verzeichnen. Dieses etwas sonderbare Ergebnis vermag vielleicht Fernstehende etwas frappieren; den Kenner christlich-katholischer Gepflogenheiten setzt es aber nicht im geringsten mehr in Erstaunen. Im Gegenteil, nach unseren vorjährigen Erfahrungen mit der christlichen Gewerkschaftsstatistik hatten wir uns auch diesmal eines Ähnlichen versehen und uns auch nicht getäuscht. Uns ist noch selten eine Statistik begegnet, die mehr dazu hergestellt ist, den Leser irre zu führen und die Wahrheit zu verhüllen, als diese. Schon im Vorjahre wiesen wir den Nachern derselben nach, daß sie eine künstliche Bilanzverschleierung trieben, indem sie mit dem Namen „christliche Gewerkschaften“ eine Anzahl von Beamtenvereinen deckten, die ihrer ganzen Entwicklung, Taktik und ihrem Verhalten nach völlig außerhalb der christlichen Gewerkschaften stehen und mit denselben nicht einmal etwas zu tun haben wollen, ebenso eine Bergarbeiterhilfsklasse im ober-schlesischen Revier, die nicht einmal den Charakter einer Gewerkschaft hat. So sollten die christlichen Gewerkschaften eine Mitgliederzahl von 175 745 erreicht haben, während in Wirklichkeit nur die dem Gesamtverband angehörenden Gewerkschaften mit 83 506 Mitgliedern als christliche Gewerkschaften zu rechnen waren. Die

vorliegende Statistik hält nun nicht bloß an dieser bewußten Täuschung fest, auch 10 nicht zum Gesamtverband gehörige Organisationen, z. T. nicht gewerkschaftlicher Natur, in die Statistik einzuschließen, — sie fügt dieser Methode auch noch eine andere, ebenso irreführende bei, zu dem Zwecke, die früheren Mitgliederzahlen geringer erscheinen zu lassen, um daraus den Anschein einer Zunahme zu erwecken. Zunächst wird die Aufnahme der zu Unrecht in der Statistik geführten Organisationen durch die Behauptung zu rechtfertigen versucht, daß die 10 angeführten Organisationen das Programm, das die christlichen Gewerkschaften sich auf ihrem Mainzer Kongress gegeben hätten, bei ihrer Wirksamkeit anerkennen und daß es teils taktische, teils finanzielle Gründe seien, die sie davon abhielten, sich dem Gesamtverband anzuschließen. Jedoch abgesehen davon, daß dieses sog. Mainzer Programm so verschwommener Natur ist, daß bei etwas mehr Höflichkeit selbst die evangelischen Arbeitervereine es anerkennen könnten, und sich auch nach anderer Seite hin die Zahl der sog. christlichen Gewerkschaften ins Ungemessene vermehren ließe, finden wir unter den 10 Vereinen auch den im Vorjahr ausgeschlossenen christlich-sozialen Metallarbeiterverband (Sitz Duisburg), der unter Leitung des bekannten Wieber steht und also trotz des Münchener Bannfluches auch heute noch die Ehre genießt, den christlichen Gewerkschaften zugezählt zu werden. Herr Wieber wird auf dieses gemeinsame symbolische Band, auf das die Gladbacher, wie es scheint, ungern verzichten, nicht besonders stolz sein. Möglich indes, daß für ihn die Zählung der christlichen Gewerkschaften erst außerhalb des Gesamtverbandes beginnt.

Der wirkliche Grund, weshalb die Statistik der christlichen Gewerkschaften auf diese fremden Organisationen nicht verzichtet, ist darin zu suchen, daß diese Organisationen nicht allein mehr Mitglieder zählen, wie die ganzen Gewerkschaften des Gesamtverbandes zusammen, sondern daß bei ihnen auch eine Zunahme an Mitgliedern stattfindet, auf die die christlichen Gewerkschaften seit Jahrzehnten vergeblich harren. Durch die Mitführung dieser im Aufschwung begriffenen Organisationen in der Statistik des Gesamtverbandes fällt auf die christlichen Gewerkschaften wenigstens ein Schimmer des aufgehenden Lichtes zurück und selbstgefällig prunkt nun die christliche Statistik mit einem Mitgliederzuwachs von 14 000 Personen (von 175 745 auf 189 900), während sie für den Gesamtverband selbst eine Zunahme von 5575 beansprucht (von 79 077 auf 84 652).

Aber nicht bloß haben die christlichen Gewerkschaften keinen Anteil an dem Aufschwung der unabhängigen Berufsvereine, auch ihr eigener Aufschwung beruht auf statistischer Fälschung. Die vorliegende Statistik verzeichnet für das Vorjahr (vom 1. April 1901 bis 1. April 1902) 79 077 Mitglieder (davon 1771 zum „Bairischen Kartell“ und „Arbeiterschutz Freiburg“ gehörig). In Wirklichkeit zählte aber die Statistik des Vorjahres 85 367 Mitglieder. Darnach bedeutet die neueste Mitgliederziffer 84 652 (Jahr 1902/03) für den Gesamtverband keine Zunahme von 5575, sondern einen Rückschlag von 715. Um diesen Verlust zu verschleiern, haben die statistischen Künstler alle im Berichtsjahr dem Gesamtverband durch Austritt, Ausschluß, Verschmelzung oder Eingehen verloren gegangenen Gewerkschaften hinweggelassen (so auch den Wieberverband), sich dagegen alle Zunahmen älterer Gewerkschaften durch Verschmelzung usw. voll gezählt. So wurde die vorjährige Mitgliederstärke geringer angegeben und aus dem Rückschritt ein Fortschritt gemacht. Das statistische Kunststückchen ist um so charakteristischer, als der Rückschritt hauptsächlich die Folge des gewaltsamen Wieberstreites

verein der Bergleute beigetreten sei. Dabei wird arglühig genug verschwiegen, daß der neue Metall- und Hüttenarbeiterverband mindestens zwei Vorläufer hat (den im Voraus verschenkten Wieberverband nicht eingerechnet). So wird aus dem Verlust von 1177 Mitgliedern ein Gewinn von 828 Mitgliedern gemacht und Brust, der Reformator, steht gerechtfertigt da. Daß man nach solchen groben statistischen Fälschungen auch in die übrigen Angaben der christlichen Statistik harte Zweifel setzen muß, kann man sicher niemand verdenken.

Das Bezeichnendste an der christlichen Gewerkschaftsbewegung ist gerade die Stagnation der größeren Gewerkschaften, die das eigentliche Rückgrat der ganzen Gruppe bilden. Nur der christliche Textilarbeiterverband bildet eine Ausnahme davon, während die übrigen Verbände sich kaum über das Niveau des Vorjahres erhoben und die Berg- und Metallarbeiter sogar einen Rückgang aufweisen. Diese Entwicklungstendenz steht in direktem Gegensatz zu derjenigen unserer Gewerkschaften, die gerade die größeren und größten Verbände in erfreulicher Mitgliederzunahme sieht. Es zeigt dies, daß der christliche Gewerkschaftsgedanke bereits den Hauptinhalt seiner werbenden Kraft eingebüßt hat, daß das junge Leben der ganzen Gruppe sich völlig auf einige kleine rückständige Organisationen mit den niedrigsten Beiträgen beschränkt, Organisationen, bei denen mehr die geistliche Mission als das erwachende Klassenbewußtsein der Arbeiter die treibende Kraft bildet. Daß solche Gewerkschaften gerade in Zeiten der Krisis, der Notlage der Ärmsten Zulauf haben, ist eine alte Erfahrung, die man bei allen Wohltätigkeitsvereinen machen kann. Ohne diese Scheinfortschritte wäre der Rückgang der gesamten Gruppe sinnfällig. Daraus ergibt sich aber, daß die christlichen Gewerkschaftsführer wohl für alle Zeit darauf verzichten müssen, ihr Ideal einer großen christlichen Gewerkschaftsbewegung zu verwirklichen. Sie werden dazu verurteilt sein, in den katholischen Gegenden den Boden für die wirkliche unabhängige Gewerkschaftsbewegung, die um ihrer selbstwillen besteht, zu bereiten. Die christlichen Gewerkschaften sind und bleiben die Vorfrucht der freien Gewerkschaften. Die Neugründungen von Organisationen, die Centralisationsbestrebungen helfen ihnen über diesen für sie fatalen Stand der Dinge nicht hinweg. Sobald die bildungsfähigeren Mitglieder ihrer Vereine erkannt haben, daß die Gewerkschaften mehr sein müssen als Schalltrichter geistlicher und arbeitersfeindlicher Propaganda, dann schließen sie sich den wirklichen Gewerkschaften an. Das beweist die große Zunahme des deutschen Bergarbeiterverbandes gerade in den Regionen des christlichen Gewerkschaftsvereins auf Kosten des letzteren und der große Fortschritt des deutschen Metallarbeiterverbandes in Rheinland-Westfalen. Der christliche Textilarbeiterverband wird sich infolge des Druckes auf das abhängigere weibliche Arbeiterelement etwas länger den Schein des Fortschrittes bewahren, aber gerade diesem Gewerkschaftsverein sieht dafür der Haß der christlichen Unternehmer desto stärker im Nacken. Die unversöhnlichen Kämpfe werden seine Kräfte aufreiben und seine Mitglieder dem deutschen Textilarbeiterverbande zuführen.

Die Zahl der weiblichen Mitglieder ist auch bei den christlichen Organisationen gering. In 8 Gewerkschaften sind insgesamt 4077 weibliche Mitglieder vorhanden, davon $\frac{1}{2}$ in den Gewerkschaften der Textilarbeiter und der Heimarbeiterinnen. Der letztere besteht nicht lediglich aus weiblichen Mitgliedern; ihm gehören auch Männer an.

Gescheitert sind die christlichen Organisationsbestrebungen bei den Straßenbahnern und bei den Steinarbeitern.

Die Klassenverhältnisse der christlichen Gewerkschaften haben sich gegen das Vorjahr etwas gebessert. Die Gesamteinnahme hob sich bei allen dem Gesamtverbande angehörenden Vereinen von 395 367 Mark auf 466 909 Mark oder pro Mitglied von 4,16 Mark auf 5,51 Mark, teils infolge von Beitragserhöhungen, teils durch außerordentliche Sammlungen zu Gunsten von ausständigen Arbeitern. So stieg die Einnahme insbesondere bei den Textilarbeitern von 4,97 Mark auf 7,68 Mark. Bedeutend gewachsen sind aber auch die Ausgaben, nämlich von 209 533 Mark auf 328 455 Mark. Indes sind es hierbei weniger die Ausgaben für Streiks und Gemäßregelte, sondern andere Ausgaben, die diese Steigerung verursachten; die ersteren stiegen nur von 75 177 Mark auf 88 626 Mark (in elf Organisationen). Sie erreichen nur bei den Textilarbeitern eine außergewöhnliche Steigerung (von 13 890 Mark auf 44 416 Mark), während sie bei den Metallarbeitern von 27 048 auf 7950 Mark zurückgingen. Die Organisationszertrümmerung hat also die Aktionskraft der christlichen Metallarbeiter erheblich eingeschränkt. Die übrigen Ausgaben der christlichen Gewerkschaften verteilen sich in folgender Weise: Für Sterbegeld 33 986 Mark (in 8 Organisationen), für sonstige Unterstützungen 5499 Mark (in 12 Organisationen), für Verbandsorgane 73 221 Mark (in 17 Organisationen), für Bibliotheken und Bildungszwecke 5585 Mark (in 10 Organisationen) und für Agitation und Verwaltung 50 482 Mark (in 13 Organisationen).

Die Zahl der christlichen Gewerkschaftsblätter beträgt 10; außerhalb der dem Gesamtverband angeschlossenen Organisationen bestehen noch 9. Die Gesamtauflage aller 19 wird auf 210 000 Exemplare angegeben. 12 Blätter erscheinen wöchentlich, vier vierzehntägig, 2 monatlich und 1 zweimonatlich.

Einer Uebersicht über die Beteiligung christlicher Gewerkschaften an Streiks ist folgendes zu entnehmen:

Gewerbe	Lohnbewegungen		Streiks		Bewegungen, Streiks wurden geführt		Ausgang der Streiks	
	Anzahl	beteiligte Personen	Anzahl	beteiligte Personen	allein	mit anderen Organisationen	erfolgreich	teilweise erfolgreich
Textilarbeiter	63	1226	8	852	34	29	5	1
Maurer	13	578	12	426	4	9	6	3
Holzarbeiter	15	817	8	209	6	9	6	1
Nichtgewerbliche Arbeiter	7	476	—	—	7	—	—	—
Schuh- u. Lederarbeiter	3	330	3	140	2	1	2	—
Tabakarbeiter	8	236	1	70	8	—	1	—
Schneider	4	443	4	390	2	2	2	1
Arbeiterschule Freiburg	5	94	—	—	5	—	—	—
Metall- u. Hüttenarbeiter	1	64	1	64	—	1	—	—
	119	4226	37	2151	68	51	22	7

Als Ursachen der Streiks werden genannt: in 7 Fällen Fragen der Lohnerhöhung, in 9 Fällen Fragen der Arbeitszeitverkürzung, in 15 Fällen beide zusammen, in 3 Fällen Abwehr von Verschlechterungen und in 3 handelte es sich um die Anerkennung der Organisation. Letztere betrafen in je 1 Falle die Holz-, Textil- und Tabakarbeiter. Die Streikstatistik ist nicht bloß noch sehr rückständig, sondern die große Anzahl der als erfolgreich vermerkten Streiks muß Zweifel erwecken an der zuverlässigen Beurteilung des Ausgangs, da diese Angaben sowohl im Widerspruch stehen mit den allgemeinen Erfahrungen anderer Gewerkschaften im Berichtsjahre, als auch mit den gering entwickelten Aktionskräften der christlichen Organisationen.